



Der Kreistag

EINLADUNG

Kreisgremien und Öffentlich-
keitsarbeit
Thomas Euler
Gebäude F, Raum F209
Riversplatz 1-9
35394 Gießen
Telefon 0641/9390-1530
thomas.euler@lkgi.de
www.lkgi.de

Az.: 91 000-KT

Gießen, den 19. Juni 2023

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

zur 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages lade ich ein für

Montag, den 10. Juli 2023, 18:00 Uhr

**Gallushalle Grünberg,
Gießener Straße 45, 35305 Grünberg.**

Die Tagesordnung mit den dazugehörigen Drucksachen und sonstigen Unterlagen füge ich als Anlage bei.

Den beigefügten Entschädigungsantrag geben Sie zum Schluss der Sitzung bitte ausgefüllt zurück, diesen finden Sie aber auch zum Ausfüllen im Internet unter lkgi/Politik/Sitzungen (rechts am Rand unter „Formulare & Downloads“).

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Claus Spandau
Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung für die 15. öffentlichen Sitzung des Kreistages am 10. Juli.2023:

Einwohner/innenfragestunde gemäß § 10a der Kreistagsgeschäftsordnung

Sitzungsteil A

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Fragestunde
4. Nachbesetzung von Positionen im Jugendhilfeausschuss;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 15. Mai 2023
Vorlage: 0979/2023

Sitzungsteil B

5. 2. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) - Fahrzeugkonzept - Verlängerung;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 4. März 2023
Vorlage: 0916/2023
6. Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen";
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 17. Mai 2023
Vorlage: 0937/2023
7. Feststellung des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung der Betriebsleitung des Servicebetriebes des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2022;
hier: Vorlage der Betriebskommission vom 16. Mai 2023
Vorlage: 0981/2023
8. Veräußerung eines Grundstücksteils von ca. 36 m² des Schulgrundstückes der Grundschule Lich-Langsdorf an die Stadt Lich zur Neugestaltung der Bushaltestelle;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 1. Juni 2023
Vorlage: 0976/2023
9. Projektgenehmigung für den Neubau Haus 3 bei der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Juni 2023
Vorlage: 0988/2023

10. Kenntnisnahme der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahres 2022 gemäß § 100 HGO mit § 52 Abs. 1 HKO;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Mai 2023
Vorlage: 0991/2023
11. Konzept „Der Landkreis Gießen als vorbildlicher inklusiver Arbeitgeber“;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Juni 2023
Vorlage: 1006/2023
12. Kenntnisnahme der Beschlussfassung des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität vom 29. Juni 2023 über die Smart-Region Strategie im Rahmen der Ermächtigungsübertragung durch den Kreistag;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom Juni 2023
Vorlage: 1007/2023
13. Übertragung der Stimmberechtigung auf alle Mitglieder unter § 2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Mitglieder des Digitalisierungsbeirates;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 2. Juni 2023
Vorlage: 1011/2023
14. Berichts Antrag zur Landesförderung für Dorferneuerung in den Gemeinden Biebertal und Langgöns;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13. Juni 2023
Vorlage: 1030/2023
15. Berichts Antrag zur Einführung eines Hessenpass-mobil-Tickets;
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 13. Juni 2023
Vorlage: 1031/2023

Sitzungsteil C

16. Festlegung des Namens der neuen Grundschule Staufenberg;
hier: Vorlage des Kreisausschusses vom 31. Mai 2023
Vorlage: 0992/2023
17. Vorgesehene Tariferhöhung im RMV;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1017/2023
18. Mehrsprachiges Material zur Information über Sozialleistungen;
hier: Antrag der Fraktion Gießener Linke vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1018/2023

19. Der Landkreis wird Mitglied in der Initiative „Lebenswerte Städte und Kommunen“;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Juni 2023
Vorlage: 1022/2023
20. „Klimaheldinnen und Klimahelden im Landkreis Gießen“;
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 15. Juni 2023
Vorlage: 1023/2023
21. „Hessen muss handeln - Bejagung des Wolfes ermöglichen“;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1024/2023
22. „Kommunalpolitik zum Greifen nah – Jugend im Kreistag“;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1025/2023
23. Informationsreihe Igelschutz durch Verzicht auf Nachteinsatz von Mährobotern;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1026/2023
24. E-Ladestationen barrierefrei umbauen und gestalten;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1027/2023
25. Resolution zur Europäischen Verordnung zu Pflanzenschutzmitteln;
hier: Antrag der AfD-Fraktion vom 12. Juni 2023
Vorlage: 1028/2023
26. Mitteilungen

Anmerkung zu Tagesordnungspunkt 4:

Weil es sich um eine Mehrheitswahl handelt kann hier gemäß § 32 HKO i.V.m. § 55 Abs. 3 HGO – wenn niemand widerspricht – in offener Abstimmung per Handaufheben entschieden werden.

In Kürze stehen weitere Veränderungen im Jugendhilfeausschuss an. Wenn niemand widerspricht, könnte dies bei der Wahl im Kreistag am 10. Juli 2023 bereits mitberücksichtigt werden. So spart man sehr viel Zeit.

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Nachbesetzung von Positionen im Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt nun gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 11 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen

**Frau Susanne Hain als Vertreterin für das Staatliche Schulamt
und für die Position der Stellvertretung Herrn Georg Wittich**

als beratende Mitglieder in den Jugendhilfeausschuss des Landkreises Gießen.

Begründung:

Gemäß § 4 der Satzung für das Jugendamt des Landkreises Gießen (Jugendamtsatzung) vom 15. November 1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Mai 2017, gehören dem Jugendhilfeausschuss 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Darüber hinaus sind gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift beratende Mitglieder (und Stellvertreter/innen) zu berufen.

Das Vorschlagsrecht für die 15 stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses verteilt sich mit 3/5 (= 9 Personen) auf die Vertretungskörperschaft (also den Kreistag) und mit 2/5 (= 6 Personen) auf die im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe.

In der Sitzung des Kreistages am 8. November 2021 wurde unter anderem Herr Georg Wittich als beratendes Mitglied für das Staatliche Schulamt und Frau Eva Maria Hußmann als dessen Stellvertreterin gewählt.

Nach schriftlicher Mitteilung des Staatlichen Schulamtes für den Landkreis Gießen und den Vogelsbergkreis vom 3. Mai 2023 und einer E-Mail des Fachdienstes 51 (Kinder- und Jugendhilfe) vom 5. Mai 2023 wird nun für die Position des Staatlichen Schulamtes Frau Susanne Hain als Vertreterin und Herr Georg Wittich als deren Stellvertreter benannt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit



Nicole Fritz

Sachbearbeiterin



Thomas Euler

Leiter der
Organisationseinheit



Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Frank Ide

Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrates vom:
10. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 16.0 Allgemein
Sachbearbeiter: Thomas Kreuder
Telefonnummer: 0641/9390-1482

Vorlage Nr.: 0916/2023
Gießen, den 3. April 2023

*Vorlage
an den Kreistag*

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

2. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) - Fahrzeugkonzept - Verlängerung

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt den 2. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG), hier: Fahrzeugkonzept - Verlängerung mit allen 18 kreisangehörigen Kommunen.

Begründung:

Am 24. Januar 2013 haben die Vertragsparteien einen Vertrag über die Beschaffung und Nutzung von bestimmten Fahrzeugen im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetz geschlossen. Dieser war bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Da sich die Zusammenarbeit bewährt hat, soll der Vertrag unverändert für weitere zehn Jahre fortgeführt werden.

Der Vertrag vom 24 Januar 2013 liegt der Vorlage bei und soll nun eine Laufzeit vom 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2032 haben.

Die Kostentragungspflicht liegt bei den Städten- und Gemeinden im Landkreis Gießen. Daher sind die Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan deckungsgleich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die notwendigen Einnahmen und Ausgaben werden in den jeweiligen Haushaltsjahren zur Verfügung gestellt und stehen zur Verfügung.

Ergebnishaushalt 2023: Einnahmen 12.6.01.01- 54820014 = 100.000Euro
Ausgaben 12.6.01.01 - 71220015 = 100.000Euro

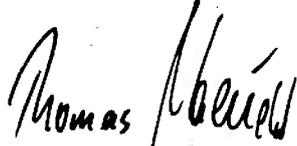
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst
Gefahrenabwehr

Organisationseinheit



Thomas Kreuder
Sachbearbeiter/in



Mario Binsch
Leiter/in der
Organisationseinheit



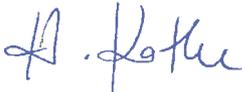
Dezernentin

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreis Ausschusses
vom: 15. Mai 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreis Ausschusses vom: 10. Juni 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

2. Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz

Zwischen dem

Landkreis Gießen

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

vertreten durch

die Landrätin Anita Schneider und

den Ersten Kreisbeigeordneten Christopher Lipp

und

der Stadt Allendorf (Lumda)

vertreten durch

den Magistrat

Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf

vertreten durch

die Bürgermeister Thomas Benz und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Gemeinde Biebertal

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Mühlbergstraße 9, 35444 Biebertal

vertreten durch

die Bürgermeisterin Patricia Ortmann und
den Ersten Beigeordneten _____

und

der Gemeinde Buseck

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck

vertreten durch

den Bürgermeister Michael Ranft und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Gemeinde Fernwald

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald

vertreten durch

den Bürgermeister Manuel Rosenke und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Stadt Gießen

vertreten durch

den Magistrat

Berlinerplatz 1, 35390 Gießen

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin Frank-Tilo Becher und

den Bürgermeister Alexander Wright

und

der Stadt Grünberg

vertreten durch

den Magistrat

Rabegasse 1, 35305 Grünberg

vertreten durch

den Bürgermeister Marcel Schlosser und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Gemeinde Heuchelheim

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim

vertreten durch

den Bürgermeister Lars Burkhard Steinz und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Stadt Hungen

vertreten durch

den Magistrat

Kaiserstraße 7, 35410 Hungen

vertreten durch

den Bürgermeister Rainer Wengorsch und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Gemeinde Langgöns

vertreten durch

den Gemeindevorstand

St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns

vertreten durch

den Bürgermeister Marius Reusch und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Stadt Laubach

vertreten durch

den Magistrat

Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

vertreten durch

den Bürgermeister Matthias Meyer und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Stadt Lich

vertreten durch

den Magistrat

Unterstadt 1, 35423 Lich

vertreten durch

den Bürgermeister Dr. Julien Neubert und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Stadt Linden

vertreten durch

den Magistrat

Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden

vertreten durch

den Bürgermeister _____ und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Stadt Lollar

vertreten durch

den Magistrat

Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

vertreten durch

den Bürgermeister Jan-Erik Dort und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Stadt Pohlheim

vertreten durch

den Magistrat

Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim

vertreten durch

den Bürgermeister Andreas Ruck und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Gemeinde Rabenau

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Eichenweg 14, 35466 Rabenau

vertreten durch

den Bürgermeister Florian Langecker und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Gemeinde Reiskirchen

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen

vertreten durch

den Bürgermeister Dietmar Kromm und

den Ersten Beigeordneten _____

und

der Stadt Staufenberg

vertreten durch

den Magistrat

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Gefeller und

den Ersten Stadtrat _____

und

der Gemeinde Wettenberg

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Marc Nees und

den Ersten Beigeordneten _____

Vorbemerkung:

Am 24. Januar 2013 haben die Vertragsparteien einen Vertrag über die Beschaffung und Nutzung von bestimmten Fahrzeugen im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetz geschlossen. Dieser war bis zum 31. Dezember 2022 in Kraft. Da sich die Zusammenarbeit bewährt hat, soll der Vertrag unverändert für weitere zehn Jahre fortgeführt werden.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der anliegende „Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz“ vom 24. Januar 2013 soll weiterhin gelten. Der genannte Vertrag ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2032 geschlossen.

Gießen, den ???.?.2023

Für den Landkreis Gießen

Anita Schneider
(Landrätin)

Christopher Lipp
(Erster Kreisbeigeordneter)

Für die Stadt Allendorf (Lumda)

Thomas Benz
(Bürgermeisterin)

(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebortal

Patricia Ortmann
(Bürgermeisterin)

(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck

Michael Ranft
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Fernwald

Manuel Rosenke
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Gießen

Frank-Tilo Becher
(Oberbürgermeister)

Alexander Wright
(Bürgermeister)

Für die Stadt Grünberg

Marcel Schlosser
(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Heuchelheim

Lars Burkhard Steinz
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Hungen

Rainer Wengorsch
(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns

Marius Reusch
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Laubach

Matthias Meyer
(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lich

Dr. Julien Neubert
(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Linden

(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lollar

Jan-Erik Dort
(Erster Stadtrat)

(Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim

Alexander Ruck
(Bürgermeister)

(Erste Stadtrat)

Für die Gemeinde Rabenau

Florian Langecker
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Gemeinde Reiskirchen

Dietmar Kromm
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Staufenberg

Peter Gefeller
(Bürgermeister)

(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Wettenberg

Marc Nees
(Bürgermeister)

(Erster Beigeordneter)

Vertrag über die interkommunale Zusammenarbeit bei der Erfüllung von Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes

zwischen dem

Landkreis Gießen

vertreten durch

den Kreisausschuss

Riversplatz 1-9, 35394 Gießen

vertreten durch

die Landrätin Anita Schneider und

den Ersten Kreisbeigeordneten Dirk Oßwald

und

der Stadt Allendorf (Lumda)

vertreten durch

den Magistrat

Bahnhofstraße 14, 35469 Allendorf

vertreten durch

die Bürgermeisterin Annette Bergen-Krause und

den Ersten Stadtrat Ernst-Jürgen Bernbeck

und

der Gemeinde Biebortal

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Mühlbergstraße 9, 35444 Biebortal

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Bender und

den Beigeordneten Bruno Müller

und

der Gemeinde Buseck

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Ernst-Ludwig-Straße 15, 35418 Buseck

vertreten durch

den Bürgermeister Erhard Reinl und

den Beigeordneten Frank Müller

und

der Gemeinde Fernwald

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Oppenröder Straße 1, 35463 Fernwald

vertreten durch

den Bürgermeister Stefan Bechthold und

den Ersten Beigeordneten Karl-Rudolf Schön

und

der Stadt Gießen

vertreten durch

den Magistrat

Berlinerplatz 1, 35390 Gießen

vertreten durch

die Oberbürgermeisterin Dietlind Grabe-Bolz und

die Bürgermeisterin Gerda Weigel-Greilich

und

der Stadt Grünberg

vertreten durch

den Magistrat

Rabegasse 1, 35305 Grünberg

vertreten durch

den Bürgermeister Frank Ide und

den Ersten Stadtrat Thomas Kreuder

und

der Gemeinde Heuchelheim

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Linnpfad 30, 35452 Heuchelheim

vertreten durch

den Bürgermeister Lars Burkhard Steinz und

den Ersten Beigeordneten Erich Sapper

und

der Stadt Hungen

vertreten durch

den Magistrat

Kaiserstraße 7, 35410 Hungen

vertreten durch

den Bürgermeister Rainer Wengorsch und

den Ersten Stadtrat Werner Wirth

und

der Gemeinde Langgöns

vertreten durch

den Gemeindevorstand

St.-Ulrich-Ring 13, 35428 Langgöns

vertreten durch

den Bürgermeister Horst Röhrig und

den Ersten Beigeordneten Hans-Ottmar Müller

und

der Stadt Laubach

vertreten durch

den Magistrat

Friedrichstraße 11, 35321 Laubach

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Klug und

den Ersten Stadtrat Georg Teubner-Damster

und

der Stadt Lich

vertreten durch

den Magistrat

Unterstadt 1, 35423 Lich

vertreten durch

den Bürgermeister Bernd Klein und

den Ersten Stadtrat Bernd Fischer

und

der Stadt Linden

vertreten durch

den Magistrat

Konrad-Adenauer-Straße 25, 35440 Linden

vertreten durch

den Bürgermeister Dr. Ulrich Lenz und

den Ersten Stadtrat Jörg König

und

der Stadt Lollar

vertreten durch

den Magistrat

Holzmühler Weg 76, 35457 Lollar

vertreten durch

den Bürgermeister Dr. Bernd Wiczorek und

den Stadtrat Willi-Ludwig Hofmann

und

der Stadt Pohlheim

vertreten durch

den Magistrat

Ludwigstraße 31-33, 35415 Pohlheim

vertreten durch

den Bürgermeister Karl-Heinz Schäfer und
der Ersten Stadträtin Anja Sames-Postel

und

der Gemeinde Rabenau

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Eichenweg 14, 35466 Rabenau

vertreten durch

den Bürgermeister Kurt Hillgärtner und
den Ersten Beigeordneten Andreas Hübl

und

der Gemeinde Reiskirchen

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Schulstraße 17, 35447 Reiskirchen

vertreten durch

den Ersten Beigeordneten Karl Kräter und
den Beigeordneten Dieter Schepp

und

der Stadt Staufenberg

vertreten durch

den Magistrat

Tarjanplatz 1, 35460 Staufenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Peter Gefeller und
den Stadtrat Dieter Preis

und

der Gemeinde Wettenberg

vertreten durch

den Gemeindevorstand

Sorguesplatz 2, 35435 Wettenberg

vertreten durch

den Bürgermeister Thomas Brunner und
den Ersten Beigeordneten Reinhard Bamberger

Vorbemerkung:

Den Vertragsparteien obliegen Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz.

Um diese Aufgaben effizienter zu erfüllen, haben sich die Vertragsparteien zu einer Kooperation entschieden. Danach soll der Landkreis Gießen die Beschaffung von bestimmten Fahrzeugen übernehmen und sie sodann den übrigen Vertragspartnern mittelbar oder unmittelbar zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stellen.

Die Reihenfolge der Beschaffung erfolgt nach einer von den Vertragspartnern gemeinsam erstellten Prioritätenliste. Ebenso soll der Standort der Fahrzeuge möglichst einvernehmlich festgelegt werden.

Die Städte und Gemeinden, in denen die jeweiligen Fahrzeuge stehen, sollen für die Unterhaltung der Fahrzeuge verantwortlich sein. Hierfür erhalten sie jährlich eine pauschale Aufwandsentschädigung durch den Landkreis Gießen. Die Städte und Gemeinden beteiligen sich an den Kosten der Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Dieses vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Von dem Vertrag werden folgende Fahrzeugtypen gemäß der Ausrüstungsstufe 2 der Verordnung über die Organisation, Mindeststärke und Mindestausrüstung der öffentlichen Feuerwehren (Feuerwehr-Organisations-Verordnung - FwOVO) vom 10. Oktober 2008 erfasst:

- a) Hubrettungsfahrzeuge DL(A)K 23/12
- b) Tanklöschfahrzeuge TLF 4000
- c) Gerätewagen Gefahrgut GWG
- d) Maschinelle Zugeinrichtung (im folgenden: MZE)

(2) Gegenstand des Vertrages sind auch ein Wechselladerfahrzeug mit einem Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz sowie einem Abrollbehälter Gefahrgut der Stadt Gießen (jeweils Ausrüstungsstufe 1).

(3) Die weiteren in der Feuerwehr-Organisations-Verordnung aufgeführten Fahrzeuge der Ausrüstungsstufen 1, 2 (z. B. Löschfahrzeuge, Einsatzleitfahrzeuge, Gerätewagen) sowie 3 sind von diesem Vertrag nicht betroffen.

§ 2 Pflichten des Landkreises Gießen

Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten und im Kreisgebiet mit Ausnahme der Stadt Gießen erforderlichen Fahrzeuge der Ausrüstungsstufe 2 anzuschaffen und den Vertragspartnern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz mittelbar oder unmittelbar zur Verfügung zu stellen. Er verpflichtet sich zudem, mit den jeweiligen Vertragspartnern, in deren Bereich ein oder mehrere Fahrzeuge stationiert sind, einen gesonderten Vertrag zum Betrieb der Fahrzeuge zu schließen und die Kosten der Unterhaltung der Fahrzeuge pauschal abzugelten.

§ 3 Pflichten der Städte und Gemeinden

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Fahrzeuge.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich auch, den anderen Vertragspartnern die in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 aufgeführten Fahrzeuge, soweit sie sich in ihrem Gemeindegebiet befinden, nebst Einsatzkräften zur Hilfeleistung zur Verfügung zu stellen.

§ 4 Standort der Fahrzeuge

(1) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge nach den Gesichtspunkten der Einhaltung der Hilfsfristen im Kreisgebiet, der Verfügbarkeit der Einsatzkräfte (Tagesalarmsicherheit), des Ausbildungsstandes der Einsatzkräfte im Hinblick auf das einzusetzende Fahrzeug und die Unterbringung des jeweiligen Fahrzeuges auf die kommunalen Vertragspartner verteilt werden sollen. Hierbei ist auch der Standort der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge der Stadt Gießen zu berücksichtigen.

(2) Im Herbst eines jeden Jahres wird im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden auf Vorschlag des Landkreises Gießen, vertreten durch den Kreisbrandinspektor, der Standort der Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 im Landkreis für das Folgejahr abgestimmt.

Kommt es zu keiner einvernehmlichen Regelung, so legt der Landrat bzw. die Landrätin des Landkreises Gießen die Standorte fest. Die einvernehmliche oder einseitige Festlegung der Standorte ist schriftlich durch den Landrat bzw. die Landrätin zu dokumentieren.

(3) Bis zu einer anderen Entscheidung werden die Standorte entsprechend der derzeitigen Standorte wie folgt festgelegt:

- a) Hubrettungsfahrzeuge
Heuchelheim, Buseck, Grünberg, Pohlheim und Lich
- b) Tanklöschfahrzeuge
Lollar, Grünberg, Laubach und Linden

- c) Gerätewagen Gefahrgut
Hungen
- d) Maschinelle-Zugleinrichtung (im folgenden: MZE)
Lollar, Pohlheim, Laubach und Linden

§ 5 Anschaffung von Fahrzeugen

(1) Im Rahmen einer Dienstversammlung der Bürgermeister und Bürgermeisterinnen und der Oberbürgermeisterin bzw. des Oberbürgermeisters der von diesem Vertrag betroffenen Städte und Gemeinden wird jeweils für das übernächste Jahr festgelegt, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind. Kann hierbei keine einvernehmliche Festlegung getroffen werden, entscheidet der Landrat bzw. die Landrätin, ob und welche Fahrzeuge zu beschaffen sind.

(2) Die anzuschaffenden Fahrzeuge gemäß § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) werden vom Landkreis Gießen in die zu erstellende Prioritätenliste gemäß „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen des Landes Hessen zur Förderung des Brandschutzes (Brandschutzförderrichtlinie)“ vom 15. Juni 2009, StAnz. 2009, S. 1584 ff., Punkt 4.1 eingefügt.

Die Stadt oder die Gemeinde, die das erforderliche Trägerfahrzeug für diese Einrichtung stellt (in der Regel ein Hilfeleistungslöschfahrzeug), schafft gemäß der Prioritätenliste auch die MZE an. Sie ist berechtigt, für die durch die Anschaffung der MZE verursachten Mehrkosten gem. § 7 Erstattung zu verlangen.

Die Anschaffung der Fahrzeuge der Stadt Gießen gemäß § 1 Abs. 2 ist in der Bürgermeisterdienstversammlung abzustimmen.

(3) Der Landkreis Gießen verpflichtet sich, nach Bewilligung der Zuwendung durch das Land Hessen mit der Beschaffung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 1 Buchst. a) bis Buchst. c) zu beginnen. Der Landkreis Gießen wird die Fahrzeuge unter Einhaltung der vergaberechtlichen und förderungsrechtlichen Vorgaben zu seinem Eigentum erwerben.

§ 6 Einsatz der Fahrzeuge, Kostenerstattung

(1) Nach Festlegung des Standortes schließt der Landkreis Gießen mit dem jeweiligen kommunalen Vertragspartner, in dessen Gebiet das jeweilige Fahrzeug im Sinne von § 1 Abs. 1 steht, einen Vertrag über die Sicherstellung des Einsatzes dieses Fahrzeuges ab. In diesem Vertrag wird auch die an den jeweiligen Vertragspartner zu entrichtende pauschale Aufwandsentschädigung für den laufenden Betrieb und die Unterhaltung des Fahrzeuges und für die Ausbildung der Einsatzkräfte geregelt.

Die jährliche pauschale Aufwandsentschädigung wird pro Fahrzeug wie folgt vereinbart:

- a) 2.500,00 Euro für Unterstellung, Vollkasko-und Haftpflicht-Versicherung und Betriebsstoffe
- b) 1.000,00 Euro für die Ausbildung der Einsatzkräfte (Führerschein, Lehrgänge)
- c) 1.000,00 Euro für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß von allen Fahrzeugen mit Ausnahme der Hubrettungsfahrzeuge
- d) 1.500,00 Euro bei den Hubrettungsfahrzeugen für TÜV, ASU, Wartung, kleine Reparaturen, Verschleiß, jährliche Prüfung gemäß UVV

(2) Der Landkreis Gießen erbringt an die Stadt Gießen einen jährlichen pauschalen Zuschuss in Höhe von 25 % der Beträge nach Abs. 1 für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, demnach 2.250 Euro. Mit dieser Pauschale wird der Aufwand der Stadt Gießen für die Unterhaltung und den Betrieb ihrer Fahrzeuge abgegolten.

(3) Die Pauschale gem. Abs. 1 und Abs. 2 wird jeweils zum 01.07. eines jeden Jahres fällig.

(4) Die Höhe der in Abs. 1 und Abs. 2 genannten pauschalen Aufwandsentschädigung ist von zahlreichen Faktoren (z. B. Entwicklung der Treibstoffpreise oder Versicherungsprämien) abhängig und kann daher durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit in einer Bürgermeisterdienstversammlung neu festgesetzt werden.

(5) Große Reparaturkosten (z. B. Pumpenschaden) und die Kosten der 10-jährigen Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge sind nicht in der pauschalen Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 1 enthalten und werden vom Landkreis Gießen der Stadt oder Gemeinde, in deren Bereich das jeweilige Fahrzeug stationiert ist, auf Antrag erstattet.

§ 7 Beteiligung an den Kosten für die Anschaffung

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich im Rahmen dieser Vereinbarung an den Kosten für die Anschaffung der in § 1 Abs. 1 genannten Fahrzeuge. Dieses gilt auch für die in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge, sofern über die Anschaffung Einvernehmen erzielt worden ist oder eine entsprechende Entscheidung des Landrates bzw. der Landrätin vorgelegen hat.

(2) Mit Ausnahme der Stadt Gießen tragen die Städte und Gemeinden die Kosten für die Anschaffung der Fahrzeuge anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Bei der Beschaffung von Fahrzeugen im Sinne von § 1 Abs. 1 werden die dem Landkreis Gießen in Rechnung gestellten Kosten umgelegt.

Bei der ersatzweisen Beschaffung der Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz oder Gefahrgut oder des im Jahr 2007 erworbenen Wechselladerfahrzeuges durch die Stadt Gießen erhält die Stadt Gießen einen Anteil von 25 % der Anschaffungskosten. Dieser Betrag wird ebenfalls bei der Umlage zugrunde gelegt.

Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Der Landkreis Gießen ist dazu verpflichtet, der Anforderung der Umlage eine Berechnung beizufügen, anhand derer die Umlagepflichtigen die sachliche und rechnerische Richtigkeit prüfen und bescheinigen können.

Die Umlage ist innerhalb eines Monats nach Anforderung durch den Landkreis Gießen fällig.

(3) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Anschaffung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie 75 % der Anschaffungskosten der in § 1 Abs. 2 genannten Fahrzeuge trägt.

(4) Anschaffungskosten sind diejenigen Kosten, die tatsächlich entstanden sind,

- a) durch den Kaufpreis des Fahrzeuges zuzüglich der Kosten, die zur der Ausschreibung, Erstellung eines Leistungsverzeichnisses, Vergabe, Abnahme, Baubesprechungen etc. entstanden sind,
- b) abzüglich von allen Fördergeldern,
- c) abzüglich von Versicherungsleistungen im Falle von z. B. Unfällen und
- d) abzüglich von Wiederverkaufswerten der Alt-Fahrzeuge, sofern diese über diesen Vertrag beschafft wurden.

§ 8 Beteiligung an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge

(1) Die Gemeinden und Städte mit Ausnahme der Stadt Gießen beteiligen sich anteilig nach dem Verhältnis ihrer Einwohnerzahl an den Kosten für die Unterhaltung der Fahrzeuge. Maßgeblich ist dabei die durch die Kommunale Informationsverarbeitung in Hessen (KIV in Hessen) genannte Anzahl der zum 30.06. des Vorjahres mit Hauptwohnsitz gemeldeten Einwohner.

Der Landkreis Gießen fordert die Umlage zur Finanzierung der pauschalen Aufwandsentschädigungen gemäß § 6 Abs. 1 und 2 für das laufende Jahr und angefallenen Kosten gemäß § 6 Abs. 5 für das vergangene Jahr bei den Städten und Gemeinden an. Sollte die Umlage steuerpflichtig sein oder werden, ist diese Steuer der Umlage hinzuzurechnen.

Die Städte und Gemeinden verpflichten sich, den angeforderten Betrag bis spätestens zum 30.04. des laufenden Jahres an den Landkreis Gießen zu überweisen.

(2) Die Stadt Gießen beteiligt sich an den Kosten für die Unterhaltung der von diesem Vertrag erfassten Fahrzeuge, indem sie den überwiegenden Anteil der Unterhaltung der Fahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 2 trägt.

§ 9 Einsatz der Fahrzeuge in Gebieten anderer Vertragspartner

(1) Die Vertragspartner verpflichten sich, einander bei Bedarf die von diesem Vertrag betroffenen Fahrzeuge sowie die für deren Betrieb erforderlichen Kräfte zur Verfügung zu stellen. Dieses gilt auch für das Hubrettungsfahrzeug (Drehleiter) und das Tanklöschfahrzeug TLF 4000 der Stadt Gießen, die jeweils auf eigene Kosten angeschafft wurden und unterhalten werden.

(2) Zum Verfahren beim Einsatz des jeweiligen Fahrzeugs im Gebiet eines Vertragspartners ist § 22 Hessisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz mit der Maßgabe entsprechend anwendbar, dass die Aufforderung zum Einsatz durch den Landkreis Gießen getroffen wird.

(3) Die Stadt oder Gemeinde, die das bei ihr stehende Fahrzeug bei einem Vertragspartner eingesetzt hat, ist berechtigt, von diesem den Ersatz der ihr durch den Einsatz tatsächlich entstandenen Kosten für Verbrauchsmaterialien oder Dienstausfall der Einsatzkräfte zu fordern. Dieses gilt nicht, sofern die Stadt oder Gemeinde diese Kosten im Rahmen ihres Satzungsrechts von einem Dritten erhält.

§ 10 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die Zeit vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2022 geschlossen.

§ 11 Fördermittel IKZ

Der Landkreis Gießen beantragt Fördermittel im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit für diesen Vertrag.

Werden hierzu Mittel seitens des Landes Hessen bereitgestellt, dann werden diese für die 10-jährige-Grundüberholung der Hubrettungsfahrzeuge aus Grünberg, Lich, Heuchelheim und Buseck aus den Jahren 2011 und 2012 sowie die erforderliche Umrüstung des Tanklöschfahrzeuges der Stadt Laubach im Jahr 2013 aufgewendet. Sollten hier noch weitere Mittel zur Verfügung stehen, so werden diese in den Umlagen des Jahres 2013 verrechnet.

§ 12 Laufende Beschaffungsvorgänge

(1) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses sind die Städte Grünberg und Linden an der Beschaffung jeweils eines Tanklöschfahrzeuges. Diese Fahrzeuge sollen als Fahrzeuge gem. § 1 Abs. 1 ebenfalls vom Vertrag erfasst sein. Die Städte werden die Beschaffungsvorgänge abschließen und die Fahrzeuge gegen Ersatz der Anschaffungskosten dem Landkreis Gießen im Jahre 2014 aufgrund eines gesondert abzuschließenden Vertrages übereignen. Die hierfür aufzuwendenden Kosten sind in die Umlage gem. § 7 einzubeziehen.

(2) Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses ist bei der Stadt Gießen ein Vorgang zur Beschaffung eines Abrollbehälters Atemschutz/Strahlenschutz anhängig. Auch dieser soll gem. § 1 Abs. 2 vom Vertrag erfasst sein.

Die Stadt Gießen erhält für die Beschaffung dieses Abrollbehälters im Jahre 2014 die anteilige Kostenerstattung gem. § 7 Abs. 2. Auch diese Kosten legt der Landkreis Gießen gemäß § 7 Abs. 2 auf die übrigen Städte und Gemeinden um.

§ 13 Kündigung

Die Vertragspartner sind zu einer Kündigung während der Laufzeit berechtigt. Diese ist nur zulässig, wenn

1. die Stadt oder Gemeinde, die ihr Ausscheiden aus dem Vertrag beabsichtigt, den Nachweis erbringt, dass sie die Erfüllung ihrer Pflichtaufgaben außerhalb dieses Vertrages erfüllt, z. B. durch die eigene Anschaffung der erforderlichen Fahrzeuge.
2. sich die rechtlichen Rahmenbedingungen grundlegend ändern und eine Vertragsanpassung nicht möglich ist.

Die Kündigung muss schriftlich gegenüber dem Landkreis Gießen und unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres erfolgen. Im Falle einer Kündigung durch den Landkreis Gießen genügt die schriftliche Kündigung gegenüber einem der Vertragspartner unter Einhaltung der Frist von zwei Jahren zum Ende eines Jahres.

Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

Kündigt einer der Vertragspartner, wird der Vertrag mit den verbleibenden Partnern weitergeführt. Etwaige Ausgleichsansprüche sind ausgeschlossen.

§ 14 Salvatorische Klausel, Schriftformerfordernis

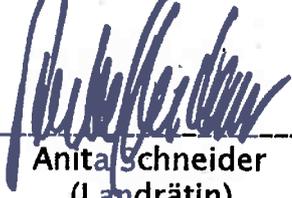
(1) Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen mit Ausnahme der Festlegung weiterer Standorte gem. § 4 Abs. 2 der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Soweit eine der Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein sollte, gelten die übrigen Bestimmungen unverändert fort. Die Vertragsparteien vereinbaren bereits jetzt, eine unwirksame Bestimmung durch eine gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem gewollten Zweck in gesetzlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausfertigung erstellt. Die beiden Originale verbleiben beim Landkreis Gießen. Dieser verpflichtet sich jedem Vertragspartner eine beglaubigte Ablichtung kostenfrei zu überlassen.

Gießen, den 24.01.2013

Für den Landkreis Gießen



Anita Schneider
(Landrätin)



Dirk Oßwald
(Erster Kreisbeigeordneter)

Für die Stadt Allendorf (Lumda)

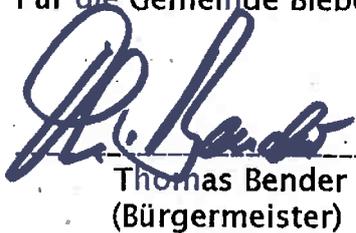


Annette Bergen-Krause
(Bürgermeisterin)



Ernst-Jürgen Bernbeck
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Biebertal



Thomas Bender
(Bürgermeister)



Bruno Müller
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Buseck



Erhard Reinl
(Bürgermeister)



Frank Müller
(Beigeordneter)

Für die Gemeinde Fernwald



Stefan Bechthold
(Bürgermeister)



Karl-Rudolf Schön
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Gießen

Dietlind Grabe-Bolz

Dietlind Grabe-Bolz
(Oberbürgermeisterin)

Gerda Weigel-Greilich

Gerda Weigel-Greilich
(Bürgermeisterin)

Für die Stadt Grünberg

Frank Ide

Frank Ide
(Bürgermeister)

Thomas Kreuder

Thomas Kreuder
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Heuchelheim

Lars Burkhard Steinz

Lars Burkhard Steinz
(Bürgermeister)

Erich Sapper

Erich Sapper
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Hungen

Rainer Wengorich

Rainer Wengorich
(Bürgermeister)

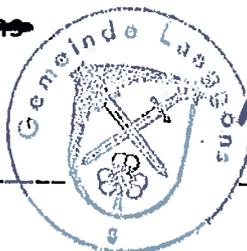
Werner Wirth

Werner Wirth
(Erster Stadtrat)

Für die Gemeinde Langgöns

Horst Röhlig

Horst Röhlig
(Bürgermeister)



Hans-Ottmar Müller

Hans-Ottmar Müller
(Erster Beigeordneter)

Für die Stadt Laubach



Peter Klug
(Bürgermeister)



Georg Teubner-Damster
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lich



Bernd Klein
(Bürgermeister)



Bernd Fischer
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Linden

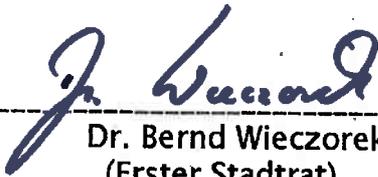


Dr. Ulrich Lenz
(Bürgermeister)

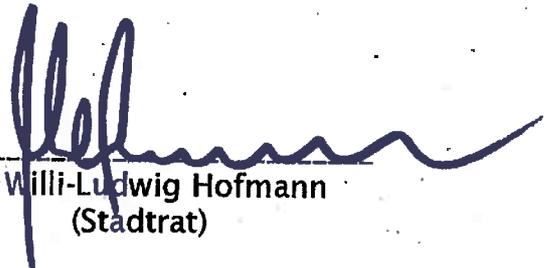


Jörg König
(Erster Stadtrat)

Für die Stadt Lollar



Dr. Bernd Wiczorek
(Erster Stadtrat)

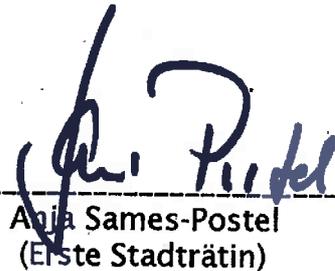


Willi-Ludwig Hofmann
(Stadtrat)

Für die Stadt Pohlheim



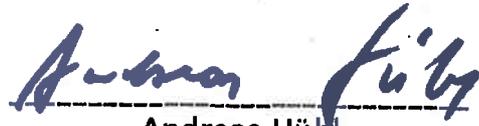
Karl Heinz Schäfer
(Bürgermeister)



Anja Sames-Postel
(Erste Stadträtin)

Für die Gemeinde Rabenau


Kurt Hillgärtner
(Bürgermeister)


Andreas Hübl
(Erster Beigeordneter)

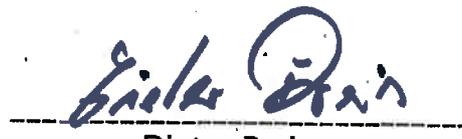
Für die Gemeinde Reiskirchen


Karl Kräter
(Erster Beigeordneter)

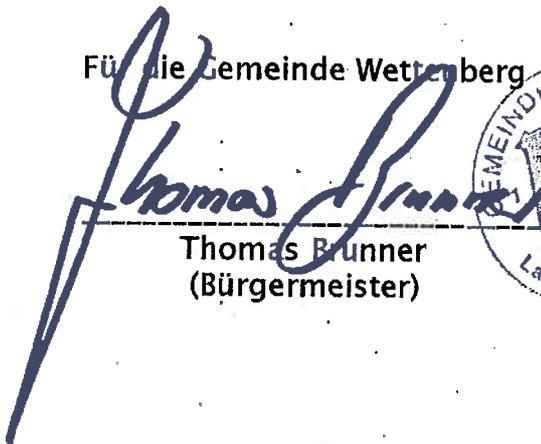

Dieter Schopp
(Beigeordneter)

Für die Stadt-Staufenberg

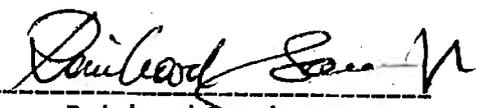

Peter Gefeller
(Bürgermeister)


Dieter Preis
(Stadtrat)

Für die Gemeinde Wettberg


Thomas Brunner
(Bürgermeister)




Reinhard Bamberger
(Erster Beigeordneter)

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Ott/22
Sachbearbeiter: Andrea Stäsch
Telefonnummer: -1765

Vorlage Nr.: 0937/2023
Gießen, den 17. Mai 2023

Vorlage
an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb "Servicebetrieb Landkreis Gießen"

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die als Anlage beigefügte dritte Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ vom 10. September 2012, zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2022.

Begründung:

Bei der Gründung des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ zum 1. Januar 2013 waren zunächst lediglich die Hausmeister- und Reinigungsdienstleistungen als Gegenstand des Eigenbetriebes vorgesehen. Für die Leitung des Betriebes wurde eine (kaufmännische) Betriebsleitung eingesetzt. Zum 1. Januar 2016 wurde das Aufgabenspektrum des Eigenbetriebes „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ um die Durchführung der Bauunterhaltung für die Kreisliegenschaften ergänzt. Seitdem ist das Aufgabengebiet der Bauunterhaltung kontinuierlich angewachsen. Die Anforderungen an die Unterhaltung der Gebäude und technischen Anlagen (insbesondere der Heizungs- und Lüftungsanlagen) sind durch an Komplexität zunehmende Technik und gesetzliche Rahmenbedingungen in den letzten Jahren deutlich gestiegen. Hinzu kommen gestiegene gesetzliche Anforderungen bei der Wahrnehmung der Betreiberverantwortung für die Liegenschaften des Landkreises Gießen. Auch durch das gesteigerte Volumen der Mittel für die Bauunterhaltung entsteht zusätzlicher Koordinierungs- und Planungsaufwand. Mit der vorliegenden dritten Satzung zur Änderung der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ soll der zentralen Bedeutung der Bauunterhaltung sowie den damit einhergehenden Aufgaben im Zusammenhang mit der Leitung des Eigenbetriebs Rechnung getragen werden und neben der kaufmännischen Betriebsleitung eine technische Betriebsleitung vorgesehen werden.

Die Betriebsleitung eines Eigenbetriebs kann nach dem Eigenbetriebsgesetz aus einem oder mehreren Personen bestehen. Um den vielfältigen Anforderungen an die Unterhaltung und den Betrieb der kreiseigenen sowie dem Landkreis Gießen zur Nutzung überlassenen Liegenschaften vor dem Hintergrund der Betreiberverantwortung Rechnung zu tragen, soll die Betriebsleitung des Eigenbetriebes um einen technischen Betriebsleiter ergänzt werden. Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem kaufmännischen und dem technischen Betriebsleiter ergibt sich aus einer Geschäftsordnung für die Betriebsleitung, die vom Kreisausschuss zu beschließen ist.

Der kaufmännische Betriebsleiter soll zum Ersten Betriebsleiter bestellt werden. Durch die gegenseitige Vertretung der beiden Betriebsleiter ist eine

Handlungsfähigkeit der Betriebsführung auch bei Krankheit oder Urlaub gewährleistet.

Der technischen Betriebsleitung soll der Geschäftsbereich der technischen und baulichen Aufgaben im Rahmen der Bauunterhaltung übertragen werden. Hierzu zählen insbesondere die Durchführung von sämtlichen Planungen und Baumaßnahmen, die bauliche und technische Instandhaltung der Liegenschaften, die Materialbeschaffung in der Bauunterhaltung, die CAD- und CAFM-Betreuung im Sachgebiet Bauunterhaltung, die Organisation des Wachdienstes und der Schlüsselverwaltung, die Vorbereitung und Durchführung der technischen Prüfungen sowie der Abschluss von Wartungsverträgen und die Einsatzplanung des technischen Personals des Servicebetriebes.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen Kosten in Höhe von ca. 2.500,- € brutto

Die Mittel / VE stehen zur Verfügung

- im Produkt unter Konto 24.3.1 - 68400000 zur Verfügung

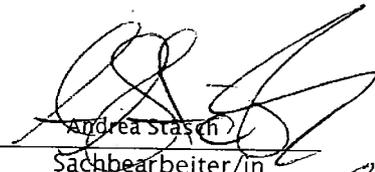
Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

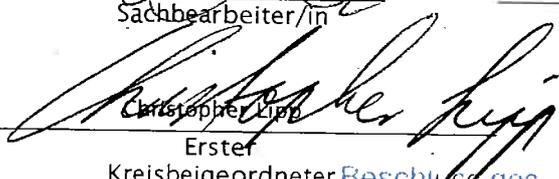
Organisationseinheit


Andrea Stasch

Sachbearbeiter/in


Sabina Ott

Betriebsleitung


Christopher Lipp

Erster

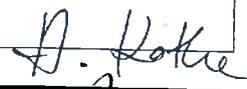
Kreisbeigeordneter Beschluss des Kreisausschusses vom;

12. Juni 2023

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Die Vorlage wird mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Betriebskommission

vom: 09.06.23

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Beschluss des Kreisbeigeordneten vom:

10. Juni 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

 03.06.23

Zur Beglaubigung

**Dritte Satzung zur Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 27. Juni 2022**

**Artikel 1
Änderung der
Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“
vom 10. September 2012,
zuletzt geändert durch Satzung am 27. Juni 2022**

(1) § 9 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Kaufmännischen Betriebsleitung und einer Technischen Betriebsleitung. Der Kreisausschuss bestellt die Kaufmännische Betriebsleitung zur Ersten Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitungen vertreten sich gegenseitig.

(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag.

(4) Der Kreisausschuss regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.

(5) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebssatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.

(6) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat der/dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie der/dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Beigeordneten und der/dem Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.

(2) § 10 Abs. 1 wird nach dessen Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Die Vertretung erfolgt durch die Erste Betriebsleitung oder in deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch die weitere Betriebsleitung.“

(3) § 10 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

„Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbarer qualifizierter elektronischer Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgegeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 150.000 ist die Unterzeichnung durch die jeweilige Betriebsleitung des zuständigen Geschäftsbereichs zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).“

(4) § 10 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

„Die jeweilige Betriebsleitung kann in ihrem zuständigen Geschäftsbereich einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.“

(5) In § 10 Abs. 7 wird das Wort „Betriebsleiter“ ersetzt durch das Wort „Betriebsleitungen“

(6) In § 10 Abs. 8 werden die Worte „dem Betriebsleiter“ ersetzt durch die Worte „der Betriebsleitung“

(7) In § 11 Abs. 1 wird das Wort „Betriebsleitung“ ersetzt durch das Wort „Betriebsleitungen“

(8) In § 11 Abs. 2 werden nach den Worten „mit Ausnahme der“ die Worte „Stellvertretung der Betriebsleitung“ ersetzt durch das Wort „Betriebsleitungen“

(9) § 15 Abs. 1 wird nach dessen Satz 1 um folgenden Satz ergänzt:

„Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünberg, den 10. Juli 2023
Der Kreisausschuss des Landkreises Gießen

Anita Schneider
Landrätin

<p style="text-align: center;">Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ (Stand 05/2023)</p>	<p style="text-align: center;">Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“</p>
<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer Kaufmännischen Betriebsleitung und einer Technischen Betriebsleitung. Der Kreisausschuss bestellt die Kaufmännische Betriebsleitung zur Ersten Betriebsleitung.</p> <p>(2) Die Betriebsleitungen vertreten sich gegenseitig.</p> <p>(3) Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Ersten Betriebsleitung den Ausschlag.</p> <p>(4) Der Kreisausschuss regelt mit Zustimmung der Betriebskommission die Geschäftsverteilung durch eine Geschäftsordnung.</p> <p>(5) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplans, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.</p>	<p>§ 9 Betriebsleitung</p> <p>(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer/einem Betriebsleiter/in, die/der vom Kreisausschuss bestellt wird.</p> <p>(2) Die/Der Betriebsleiter/in wird von einer/m Stellvertreter/in vertreten, die/der nicht der Betriebsleitung zugehört.</p> <p>(3) Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse des Kreistages, des Kreisausschusses und der Betriebskommission in eigener Zuständigkeit und Verantwortung, soweit nicht durch die Hessische Landkreisordnung, das Eigenbetriebsgesetz oder die Betriebsatzung etwas anderes bestimmt ist. Sie hat den Eigenbetrieb wirtschaftlich und sparsam zu führen. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die Zwischenberichterstattung, der Abschluss von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert Euro 50.000 im Einzelfall nicht übersteigt; sowie Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis Euro 5.000,00.</p> <p>(4) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Mitglied des Kreisausschusses und dem/der Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame</p>

Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.

(6) Die Betriebsleitung hat die Betriebskommission über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebs rechtzeitig zu unterrichten. Sie hat der/dem für die Verwaltung des Finanzwesens sowie der/dem für die Verwaltung des Eigenbetriebs zuständigen Beigeordneten und der/dem Leiter/in der Organisationseinheit Controlling den Entwurf des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses, des Anlagennachweises, des Lageberichts und der Erfolgsübersicht, die vierteljährlichen Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik sowie etwaige bedeutsame Kostenrechnungen des Eigenbetriebs zur Kenntnis zu bringen; sie können von der Betriebsleitung die Erteilung aller sonstigen für die Finanzwirtschaft des Landkreises Gießen wesentlichen Auskünfte verlangen.

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 150.000 ist die Unterzeichnung durch den Betriebsleiter zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder seiner/m allgemeinen Vertreter/in erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder ihrer/m allgemeinen Vertreter/in bzw. seiner/m allgemeinen Vertreter/in sowie von einem weiteren Mitglied des

§ 10 Vertretung des Eigenbetriebs

- (1) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Gießen in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebs, soweit sie nicht nach § 5 EigBGes der Entscheidung des Kreistages unterliegen. Die Vertretung erfolgt durch die Erste Betriebsleitung oder in deren rechtlicher oder tatsächlicher Verhinderung durch die weitere Betriebsleitung.
- (2) Der Kreisausschuss vertritt den Eigenbetrieb in den Angelegenheiten, die der Entscheidung des Kreistages unterliegen.
- (3) Erklärungen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs, durch die der Landkreis Gießen verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform oder müssen in elektronischer Form mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein. Im Rahmen der laufenden Betriebsführung werden sie von der Betriebsleitung abgeben. Bei verpflichtenden Erklärungen mit einem Gegenstandswert von mehr als Euro 50.000 und nicht mehr als Euro 150.000 ist die Unterzeichnung durch die jeweilige Betriebsleitung des zuständigen Geschäftsbereichs zusammen mit der Landrätin/dem Landrat oder der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb erforderlich. Im Übrigen sind Erklärungen nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Landrätin/dem Landrat oder

Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).

- (4) Die Betriebsleitung kann einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.
- (6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (7) Verträge der Betriebsleiter mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind.
- (8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber dem Betriebsleiter.

der/dem zuständigen Beigeordneten für den Eigenbetrieb sowie von einem weiteren Mitglied des Kreisausschusses handschriftlich unterzeichnet und mit dem Dienstiegel des Landkreises Gießen versehen sind (§ 45 HKO).

- (4) Die jeweilige Betriebsleitung kann in ihrem zuständigen Geschäftsbereich einzelne Betriebsangehörige zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften der laufenden Betriebsführung ermächtigen.
- (5) Erklärungen, die ein für das Geschäft oder den Landkreis Gießen von Geschäften ausdrücklich Bevollmächtigter abgibt, bedürfen nicht der Form des Abs. 3, wenn die Vollmacht in der Form des Abs. 3 erteilt ist.
- (6) Der Name der vertretungsberechtigten Person und der Umfang ihrer allgemeinen Vertretungsbefugnisse werden durch den Kreisausschuss öffentlich bekannt gemacht. Sie unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebs ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, ihre Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“. Die von der Betriebsleitung gem. § 3 Abs. 3 EigBGes ermächtigten Dienstkräfte unterzeichnen „Im Auftrag“.
- (7) Verträge der Betriebsleitungen mit dem Landkreis Gießen in Angelegenheiten des Eigenbetriebs bedürfen der Genehmigung des Kreistages, es sei denn, dass es sich um Verträge nach feststehendem Tarif oder um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt, die für den Landkreis Gießen unerheblich sind.
- (8) Sind in Angelegenheiten des Eigenbetriebs Erklärungen Dritter gegenüber dem Landkreis Gießen abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber der Betriebsleitung.

§ 11 Personalangelegenheiten

(keine Änderungen)

- (1) Die Betriebsleitung und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Absatzes 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises Gießen eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.
- (2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Stellvertretung der Betriebsleitung und der Beamten, übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit.

- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Landrätin/der Landrat.

§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen

- (1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen.
- (2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen erlassen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.

§ 11 Personalangelegenheiten

- (1) Die Betriebsleitungen und die übrigen beim Eigenbetrieb Beschäftigten werden unbeschadet des Absatzes 2 nach Anhörung der Betriebskommission vom Kreisausschuss als Bedienstete des Landkreises Gießen eingestellt, angestellt, befördert und entlassen.

- (2) Der Betriebsleitung wird nach Maßgabe der Stellenübersicht die Befugnis zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleitungen und der Beamten, übertragen. Die Betriebsleitung teilt der Betriebskommission zu jeder Sitzung Personalveränderungen schriftlich mit.

- (3) Dienstvorgesetzter der beim Eigenbetrieb Beschäftigten ist die Landrätin/der Landrat.

§ 15 Allgemeine Verwaltungsanordnungen

- (1) Die allgemeinen Anordnungen und Richtlinien des Kreisausschusses für die gesamte Verwaltung des Landkreises Gießen sowie die Beteiligungsrichtlinie des Landkreises Gießen gelten sinngemäß auch für den Eigenbetrieb, soweit nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist oder soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes oder der Betriebsatzung entgegenstehen. Die vorgenannten Wertgrenzen sind entsprechend der Vergaberichtlinien des Landkreises Gießen als Nettobeträge (ohne Umsatzsteuer) zu verstehen.
- (2) Der Kreisausschuss kann darüber hinaus Dienstanweisungen, Richtlinien oder sonstige allgemeine Anordnungen erlassen, die für den Eigenbetrieb gelten, soweit ihnen nicht die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes, der Betriebsatzung oder der Geschäftsordnungen für die Betriebsleitung und die Betriebskommission entgegenstehen.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: Ott/22
Sachbearbeiter: Sascha Ott
Telefonnummer: 0641 / 9390 - 1660

Vorlage Nr.: 0981/2023
Gießen, den 16. Mai 2023

Vorlage
an den Kreistag

Vorl. Betriebskommission Servicebetrieb

Feststellung des Jahresabschlusses 2022 / Entlastung der Betriebsleitung des Servicebetriebes des Landkreises Gießen für das Geschäftsjahr 2022

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Abs. 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Begründung:

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 10. September 2012 die Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“, zuletzt geändert am 27. Juni 2022, beschlossen. Gemäß § 4 und § 14 Abs. 8 dieser Satzung obliegt die Feststellung des Jahresabschlusses dem Kreistag.

Auf Beschluss des Kreistages vom 12. Juli 2021 wurde die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft UHY Deutschland AG mit Sitz in Frankfurt am Main zum Abschlussprüfer für den Eigenbetrieb Servicebetrieb Landkreis Gießen bestellt.

Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird als Anlage 1 beigefügt.

Gemäß Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers vom 15. Mai 2023 hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss 2022 des Servicebetriebes Landkreis Gießen entspricht somit den Anforderungen der §§ 20 ff. des EigBGes.

Der Betriebskommission wurde das Ergebnis der Prüfungen in ihrer Sitzung am 07. Juni 2023 vorgestellt. Die Betriebskommission empfiehlt dem Kreistag, den Jahresabschluss 2022 des Servicebetriebes Landkreis Gießen festzustellen.

Der Kreistag stellt gemäß §§ 4 und 14 Absatz 8 der Satzung für den Eigenbetrieb „Servicebetrieb Landkreis Gießen“ den Jahresabschluss 2022 fest und beschließt gleichzeitig die Entlastung der Betriebsleitung für das Geschäftsjahr 2022.

Sonstiges/Bemerkungen:

*Das unferungriiche Prüf/brecht des
Wirtschaftsprüfer beim im Postamt
Informationssystemen etc.
geprüft werden*

Mitzeichnung:

Servicebetrieb

Organisationseinheit

[Signature]
Andrea Stäsch
Sachbearbeiter

[Signature]
Sascha Ott
Betriebsleiter des
Eigenbetriebes

[Signature]
Dezernent

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Betriebskommission
vom: 07.06.23

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung
[Signature] 09.06.23

Beschluss des Kreisausschusses vom:
12. Juni 2023

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung
[Signature]

Beschluss des Kreisrat vom:
10. Juli 2023

Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Veräußerung eines Grundstücksteils von ca. 36 m² des Schulgrundstückes der Grundschule Lich-Langsdorf an die Stadt Lich zur Neugestaltung der Bushaltestelle

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt

- die Veräußerung eines noch zu vermessenden Grundstücksteils von ca. 36 m² (in dem als ANLAGE 1 beigefügten Lageplan orange gekennzeichnet) des kreiseigenen Schulgrundstückes der Grundschule Lich-Langsdorf, Schulschwan 9, 35423 Lich-Langsdorf, Flur 1, Flurstück-Nr. 762/3, an die Stadt Lich im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens zu einem Verkaufspreis von 28,00 Euro/m², Gesamtverkaufswert ca. 1.008,00 Euro,
- die Entwidmung des vorgenannten Grundstücksteils für öffentliche Zwecke.

Die mit der Veräußerung des Grundstücksteils verbundenen Kosten, wie Vermessungskosten, Verfahrenskosten, Umschreibungskosten etc. sind vollumfänglich von der Stadt Lich zu tragen.

Begründung:

Die Stadt Lich möchte die Bushaltestelle an der Grundschule Lich-Langsdorf barrierefrei ausbauen. Aufgrund der erforderlichen Nähe zur Grundschule ist man örtlich gebunden und die dortige geringe Straßenbreite schränkt den planerischen Gestaltungsspielraum ebenfalls ein.

Für die Neugestaltung der Bushaltestelle möchte die Stadt Lich einen noch zu vermessenden Grundstücksteil von ca. 36 m² (in dem als ANLAGE 1 beigefügten Lageplan orange gekennzeichnet) des Schulgrundstückes der Grundschule Lich-Langsdorf, Schulschwan 9, 35423 Lich, Flur 1, Flurstück-Nr. 762/3, von dem Landkreis Gießen erwerben.

Der verhandelte Verkaufspreis entspricht dem aktuellen Bodenrichtwert und beträgt 28,00 Euro/m².

Der Grundstücksverkauf soll im Rahmen eines vereinfachten Umlegungsverfahrens durchgeführt werden. Der Gesamtverkaufspreis beträgt ca. 1.008,00 Euro. Die mit dem Verkauf verbundenen Kosten (Vermessungskosten, Verfahrenskosten, Umschreibungskosten etc.) werden vollumfänglich von der Stadt Lich übernommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Der Verkaufserlös wird

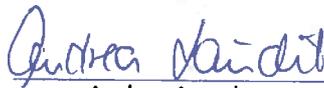
- im Teilergebnishaushalt unter Produkt: 24.3.01.01, Konto: 591 000 00, vereinnahmt.

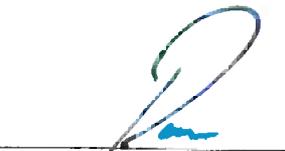
Folgekosten:

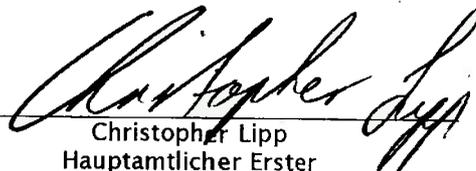
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:


Nicole Kohl-Massey
Stellv. Fachdienstleitung
FD 40


Andrea Laucht
Sachbearbeiterin


Mario Rohrmus
Fachbereichsleiter FB 4


Christopher Lipp
Hauptamtlicher Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisrusschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisrusschusses
vom: 10. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Anlage 9

Farben- und Zeichenerklärung

-  zu erwerbende Fläche (Innenmaß)
-  Größe
-  Planflächen
-  Lage
-  Erdicht
-  Vorhandene Schutzabdeckung
-  Vorhandener Untergründvermerk
-  Vorhandener Gasanschlag
-  Vorhandene Straßentrennung
-  Vorhandener Wasseranleger
-  Vorhandener Straßenmarkierung
-  Vorhandene Mauer
-  Vorhandener Zaun

Datengrundlage: Vermessung vom 13. und 27. Januar 2023, Vermessungsbüro Visioff



 <p>Stadt Lich</p>		<p>Projekt: St. Langsdorf Barrierefreier Umbau von Behindertentoiletten -Entwurfsplanung</p>	
<p>Projekt: Lageplan 3 - Planung "Schwanschwanz" - Grunderwerb</p>		<p>Bestand: St. Langsdorf Baujahr: 2023/2024</p>	
Projekt-Nr.:	1448-243-31	Blatt-Nr.:	K.01
Plan-Nr.:	EP020205	Grundstück-Nr.:	0.743 m x 0.240 m
Maßstab:	1:200	Standort:	St. Langsdorf
<p>ohisen Ingenieur- und Architekturbüro 17000 Lich Tel. 03741 2000-0 www.ohisen.de</p>		<p>Datum / Maßstab:</p>	

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Neubau Haus 3 der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern; hier: Projektgenehmigung

Beschluss-Antrag:

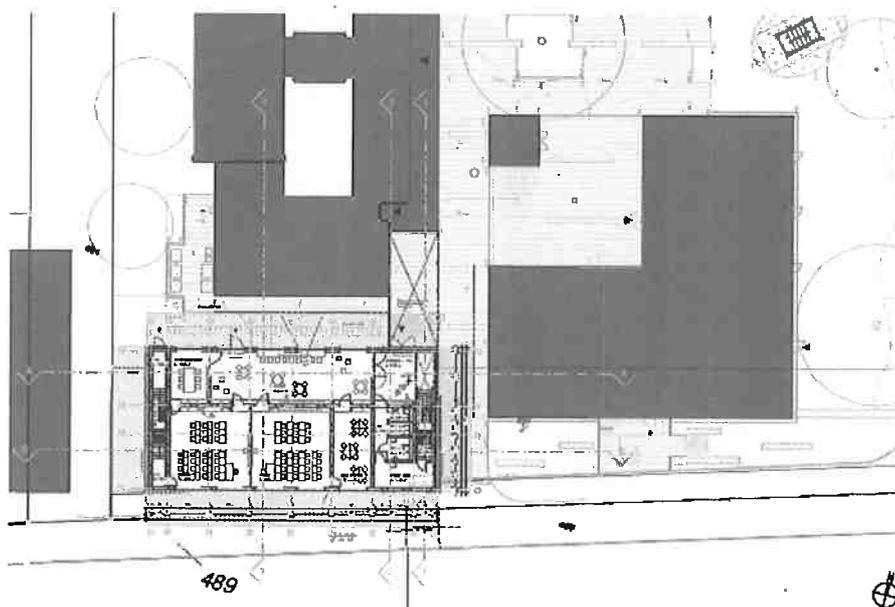
Der Kreistag erteilt die Projektgenehmigung und Mittelfreigabe für den Neubau von Haus 3 der Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern.

Gesamtkosten der Maßnahme: 7.185.810,16 € (brutto).

Begründung:

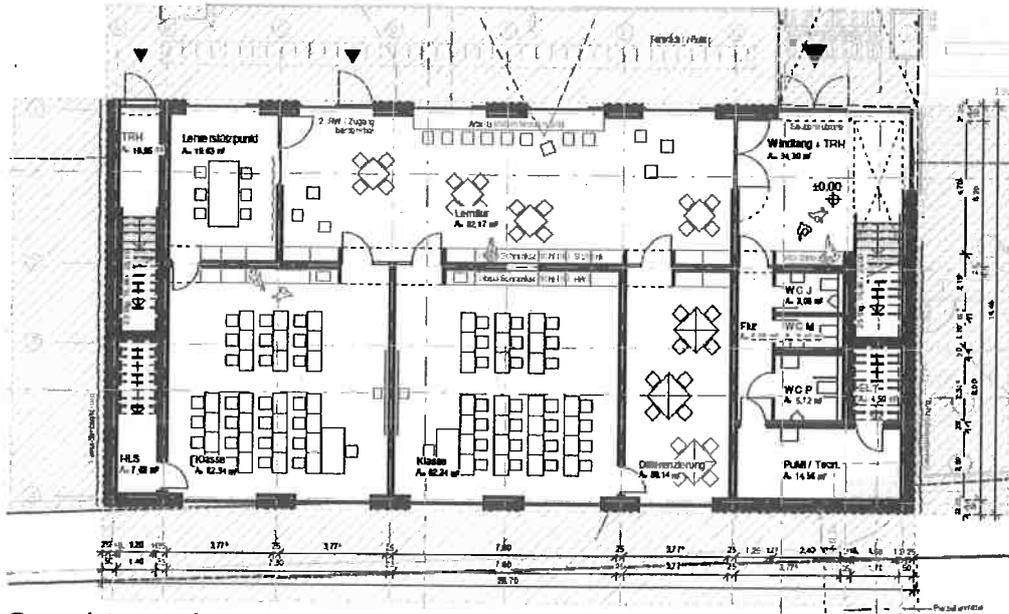
Die Wiesengrundschule in Linden-Leihgestern hat seit Jahren steigende Schülerzahlen, wodurch sich ein zusätzlicher Bedarf an Klassenräumen ergibt. Auf dem Grundstück mit der Adresse Gießener Straße 22, 35440 Linden befinden sich momentan das Hauptgebäude, der Ganztagesbereich und der Schulhof.

Um die zusätzlichen Schülerinnen und Schüler aufzunehmen, soll das neue „Haus 3“ als freistehender Neubau mit zwei Etagen errichtet werden. Es soll fünf Klassenräume, einen Differenzierungsraum, einen Lehrerstützpunkt und pro Etage einen Lernflur erhalten. Weiterhin sind pro Etage ein Putzmittelraum und Sanitärräume im Erdgeschoss sowie Technikräume geplant.



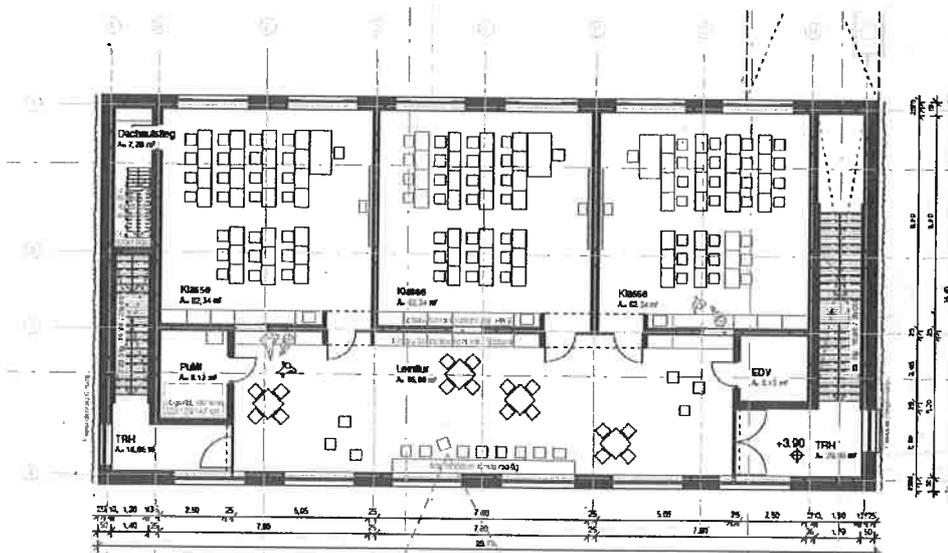
Lage auf dem Grundstück

Der Entwurfsansatz verfolgt die Idee des Lückenschlusses. Der geplante Neubau an der südwestlichen Grundstücksgrenze greift die Fluchten der Nachbargebäude auf und fungiert künftig als Auftaktgebäude des Schulensembles. Der zweigeschossige Baukörper orientiert sich in seiner äußeren Gestalt an dem benachbarten Gebäude der Ganztagesbetreuung. Durch das gleiche Fassadenkonzept aus vorgehängter, hinterlüfteter Holzfassade und großformatigen, rhythmisierten Fensteröffnungen wird eine Ensemblewirkung angestrebt. An den weitestgehend geschlossenen Ost- und Westfassaden wird, wie im Bebauungsplan vorgeschrieben, eine Fassadenbegrünung auf Rankhilfen vorgesehen.



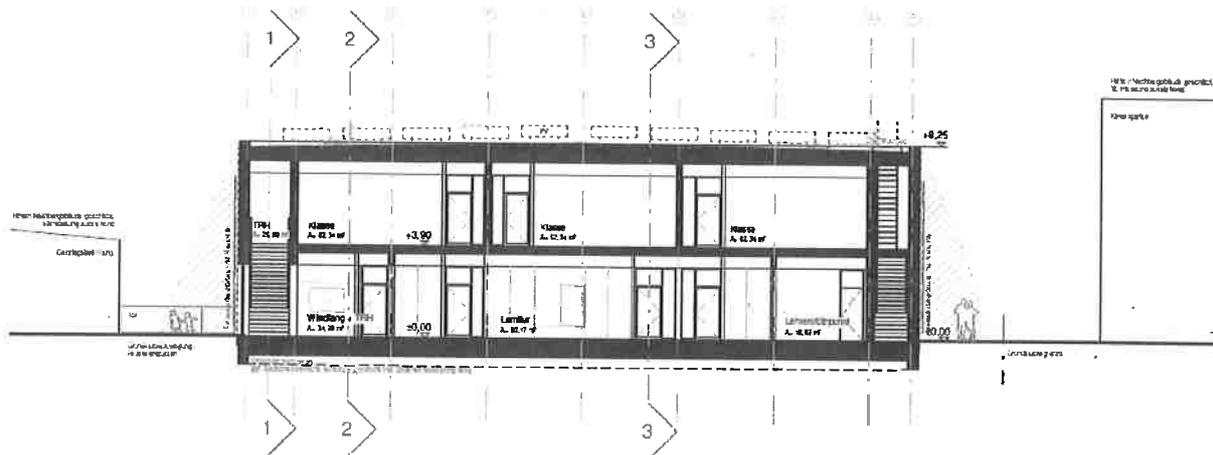
Grundriss Erdgeschoss

Die innere Organisation ist gekennzeichnet durch die Zonierung in einen Klassenraumbereich und einen vorgelagerten Lernflur. Deren Ausrichtung verspricht geschossweise, so dass sich von innen verschiedene Ausblicke ergeben. An den Stirnseiten wird das Gebäude durch zwei einläufige Treppen erschlossen, von denen eine für die Alltagsnutzung, und die andere als zweiter Fluchtweg für den Brandfall vorgesehen ist.



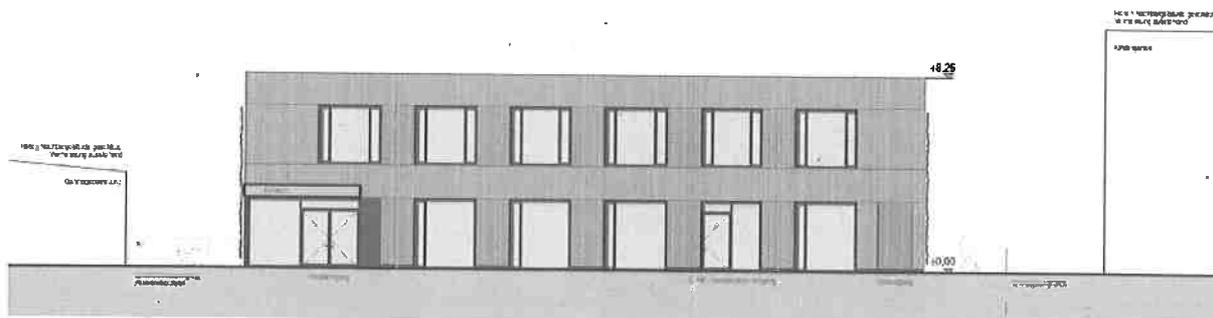
Grundriss Obergeschoss

Der Neubau ist als Holzhybridbau in Holzständerbauweise bzw. Holzrahmenbauweise auf einer Betonbodenplatte geplant. Die Decke zwischen Erd- und Obergeschoss ist als Holz-Beton-Verbunddecke vorgesehen. Zur Lastabtragung ist eine in den Wänden und Decken verborgene Stahlträgerkonstruktion erforderlich. Das Dach wird als Gründach mit außenliegender Entwässerung ausgeführt, die Dachfläche soll zusätzlich mit aufgeständerten Photovoltaikelementen vollflächig belegt werden.



Schnitt

Den Innenausbau kennzeichnen ein warmes und freundliches Farb- und Materialkonzept, hölzerne Einbauschränke in den Klassen und Lernfluren mit Arbeitsstationen und Sitznischen und Glasflächen für Ein- und Ausblicke. Insgesamt werden alle Unterrichtsbereiche mechanisch be- und entlüftet, mit LED-Leuchten ausgestattet und technisch allen Anforderungen eines zeitgemäßen Schulgebäudes gerecht. Wertige, robuste Materialien, die größtmögliche Verwendung von Holz(werkstoffen) und eine effiziente Anlagentechnik lassen so über den gesamten Lebenszyklus einen angenehmen, langlebigen Schulbetrieb erwarten.



Ansicht vom Schulhof in Richtung Süden

Sämtliche für die Ver- und Entsorgung notwendigen Medien stehen grundstücksnah zur Verfügung. Als Heizung ist eine Wärmepumpe eingeplant.

Der Neubau wird die Anforderungen an den Passivhaus-Standard erfüllen. Die Anforderung an Schallschutz und Raumakustik werden ebenfalls erfüllt. Die Photovoltaikanlage auf dem Dach dient der Eigenenergiegewinnung. Für die Regenwassernutzung ist eine Zisterne vorgesehen, die die Toiletten versorgt. Diese Zisterne wird so verrohrt, dass zukünftig auch die bestehenden Toiletten im Hauptgebäude angeschlossen werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

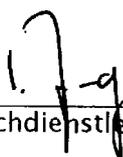
Es entstehen geschätzte Kosten in Höhe von 7.185.810,16 € (brutto).

Die Mittel sind im Teilfinanzhaushalt 21.1.01.23 in der Maßnahme 102 in Höhe von 3.200.000,00 € (brutto) im Investitionsprogramm berücksichtigt. Die restlichen Mittel in Höhe von 3.985.810,16 € (brutto) müssen im Rahmen der nächsten Haushaltsaufstellung bereitgestellt werden und verteilen sich auf die Jahre 2024 und 2025.

Folgekosten:

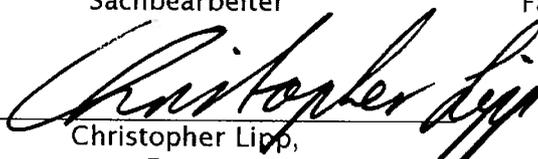
Die Folgekostenberechnung ist in Bearbeitung und wird nachgereicht, spätestens zur Kreistagsitzung.

Mitzeichnung:


I. Jung, Fachdienstleiter


I. Kupski,
Sachbearbeiter


M. Rohrmus,
Fachbereichsleiter


Christopher Lipp,
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreistags vom:
10. Juli 2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Haushaltsjahres 2022 gem. § 100 HGO mit § 52 Abs. 1 HKO

Beschluss-Antrag:

Der Kreisausschuss beschließt:

Gemäß § 100 Abs. 1 HGO werden die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen

- über- und außerplanmäßigen Aufwendungen des Ergebnishaushaltes in Höhe von 7.769.145,21 EUR und
- über-/außerplanmäßige Auszahlungen des Finanzhaushaltes im Rahmen der Investitionstätigkeit in Höhe von 22.850,44 EUR

nachträglich genehmigt.

Der Kreistag ist von den Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2022 in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Gemäß § 100 HGO sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn diese unvorhergesehen und unabweisbar sind sowie die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung bzw. Genehmigung der Haushaltsüberschreitungen hat der Kreisausschuss zu entscheiden, wenn der Kreistag keine andere Regelung getroffen hat.

Für die im Haushaltsjahr 2022 entstandenen Haushaltsüberschreitungen liegen die Voraussetzungen für eine Genehmigung durch den Kreisausschuss gemäß § 8 der Haushaltssatzung vor. Danach gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen als nicht erheblich und bedürfen nicht der vorherigen Zustimmung des Kreistages, wenn es sich um Aufwendungen und Auszahlungen handelt, die auf Grund gesetzlicher, tariflicher oder bestehender Verpflichtungen zu leisten waren.

Die Haushaltsüberschreitungen sind entweder durch zweckgebundene Mehrerträge oder durch Verbesserungen in übergeordneten Budgets gedeckt.

Das vorläufige Rechnungsergebnis weist im ordentlichen Ergebnis einen Überschuss von rund 11,5 Mio. EUR aus.

Auf die beigefügten Listen der Haushaltsüberschreitungen des Haushaltsjahres 2022 mit den jeweiligen Erläuterungen wird verwiesen.

Es wird gebeten, wie beantragt zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

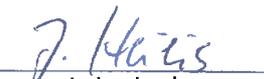
Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Finanzen

Organisationseinheit


Kristina Weber
Sachbearbeiterin


Leiterin der
Organisationseinheit
Frau Heies


Hauptamtlicher
Kreisbeigeordneter
Herr Ide

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung




Beschluss des Kreisausschusses vom:
10. Juli 2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

A - Ergebnishaushalt

Produkt/ Produkt- Bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- Volumen €	üpl./spl Aufwendungen €	Begründung
11.1.10	Zentrale Dienste	10001 - Allgemeines Produktbudget - Zentrale Dienste 10002 - Geschäftsausgabenbudget Zentrale Dienste	1.582.100,00	1.683.360,07	101.260,07	Die Überschreitung ist durch Preiserhöhungen in vielen Bereichen, einer stärkeren Abfrage (bspw.: E-Poste-Kom/Allgemeinvermittlung), den Ukraine Krieg und die Corona Pandemie (Laiemests) aufgetreten. Ein Teil i. H. v. 3.185,70 € kann im Teilhaushalt 11.1.10 durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Es verbleibt eine Überschreitung von 90.807,46 €.
12.2.01	Ausländer- und Personenstandswesen	33001 - Produktbudget Ausländer- und Personenstandswesen	234.000,00	362.391,63	128.391,63	Die Überschreitung ist dem Ukraine Krieg geschuldet wofür Leiharbeitskräfte benötigt werden. Des Weiteren sind die Produktionskosten der Bundesdruckerei gestiegen. Ein Teil i. H. v. 66.159,42 € kann im Teilhaushalt 12.2.01 durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Es verbleibt eine Überschreitung von 62.232,21 €.
12.2.03	Kommunal- und Finanzaufsicht	30002 - Geschäftsausgabenbudget Aufsichts- und Ordnungswesen	15.671,27	17.027,08	1.355,81	Die Überschreitung kann im Teilhaushalt 12.2.02 Ordnungs- und Gewerbesachen (nach Rücksprache innerhalb eines Fachdienstes) durch Minderaufwendungen an anderer Stelle gedeckt werden.
12.2.06	Veterinärwesen und Verbraucherschutz	62002 - Geschäftsausgabenbudget Veterinärwesen und Verbraucherschutz	30.000,00	30.108,44	108,44	Die geringe Überschreitung wird in voller Höhe durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 12.2.06 gedeckt.
21.1.01	Bereitstellung und Betrieb von Grundschulen	40001 - Allgemeines Produktbudget Grundschulen	376.765,27	429.241,32	52.476,05	Die Überschreitung ist durch eine Anzahl von dringenden Ersatz- und Neuanschaffungen entstanden, da in einigen Schulen zusätzliche Klassen gebildet und ausgestattet werden mussten. Die Deckung erfolgt in voller Höhe im Rahmen des Ausgleichs des Schulträgerhaushaltes aus dem Sonderposten Schulurlage.
mehrere Schulformen		40004 - Budget Gastschulbeiträge	5.114.500,00	5.605.872,95	491.372,95	Die Mehraufwendungen sind in den Produkten 21.1.01 Grundschulen, 21.7.01 Gymnasien und 21.8.01 Gesamtschulen entstanden. Ein Teil i. H. v. 37.971 € kann durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Deckung des übrigen Betrag von 453.401,95 € erfolgt im Rahmen des Ausgleichs des Schulträgerhaushaltes aus dem Sonderposten Schulurlage.
mehrere Schulformen		40010 - Budget Ganztagsbetreuung an Schulen	2.477.900,00	2.585.816,39	107.916,39	
			davon: nicht genehmigungspflichtig		34.672,04	Zuführung zur Rückstellung für ausstehende Rechnungen.
					73.244,35	Ein Teil i. H. v. 59.211,86 € kann durch Mehreinnahmen gedeckt werden. Die Deckung des übrigen Betrag von 14.032,49 € erfolgt im Rahmen des Ausgleichs des Schulträgerhaushaltes aus dem Sonderposten Schulurlage.
mehrere Schulformen		40011 - Budget PfN	2.026.000,00	2.178.360,00	152.360,00	Ein Teil i. H. v. 82.880 € der Überschreitung wird durch den entsprechenden Ertrag zur Förderung ganztägig arbeitender Schulen (PfN) gedeckt. Die Deckung des übrigen Betrag von 69.480 € erfolgt im Rahmen des Ausgleichs des Schulträgerhaushaltes aus dem Sonderposten Schulurlage.
22.1.01	Bereitstellung und Betrieb von Förderschulen	40005 - Allgemeines Produktbudget Förderschulen	147.289,60	164.240,71	16.951,11	Die Mehrkosten sind für den Einkauf im Küchenbetrieb und bei der Anschaffung und Unterhaltung von Gebrauchsgegenständen entstanden.
27.1.01	Kreisvolkshochschule	43001 - Produktbudget KVHS	695.000,00	737.724,75	43.074,53	Die Überschreitung kommt aus höheren Honorarkosten im Bereich Sprachförderung für Geflüchtere (Integrationskurse, Deutsch4U). Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Mehreinnahmen im Teilhaushalt 27.1.01.
		43002 - Geschäftsausgabenbudget KVHS	23.948,90	25.075,74	1.126,84	Die Überschreitung ergibt sich aus der ungeplanten Anschaffung von Rollcontainern für die Lehrkräfte in den Außenstellen und einem Coaching-Prozess für das Personal im Bereich Deutsch als Zweitsprache auf Grund von Mehrbelastungen. Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Minderaufwendungen im Teilhaushalt 27.1.01.

A - Ergebnishaushalt

Produkt-Produkt-Bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs-Volumen €	üpl./zpl Aufwendungen €	Begründung
31.1.01	Leistungen nach Kap. 3 SGB XII - Hilfe zum Lebensunterhalt	50003 - Produktbudget 31.1.01	4.543.400,00	4.917.475,24	374.075,24	Die Überschreitung resultiert aus ungeplantem Fallzahlenstieg durch befristeter Erwerbsfähiger Übergang aus dem SGB II) sowie Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine, die eine ukrainische Altersrente beziehen und deshalb aus dem SGB II ausgeschlossen sind, aber noch nicht das Regelaltersrentenalter nach deutschen Recht erreicht haben und deshalb die rechtlichen Voraussetzungen für die Grundsicherung nach Kap. 4 SGB XII nicht erfüllen. Ein Teil i. H. v. 34.096,60 € kann im Teilhaushalt 31.1.01 durch Mehrerträge gedeckt werden. Die übrige Deckung erfolgt innerhalb des Produktbereichs "Soziale Leistungen".
31.2.01	Kommunale Leistungen nach dem SGB II	50010 - Produktbudget 31.2.01 59003 - Produktbudget 31.2.01	60.745.300,00	63.131.413,16	2.386.113,16	Die Überschreitung ist der schwächer als geplanten Rückkehrbewegung der Geflüchteten in die Ukraine geschuldet aufgrund des länger andauernden Krieges, dadurch resultiert ein Zuwachs an BG's aus der Ukraine höher als erwartet. Parallel dazu findet die Fortsetzung der Fluchtbewegungen aus sonstigen Drittstaatenländern in höherem Maße statt. Ein Teil i. H. v. 554.660,81 € kann im Teilhaushalt 31.2.01 durch Mehrerträge gedeckt werden. Ein anderer Teil der Deckung erfolgt i. H. v. 1.387.653,42 € innerhalb des Produktbereichs "Soziale Leistungen". Es verbleibt eine Überschreitung von 443.598,93 €.
31.3.01	Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz und Hilfe für Zuwanderer	50011 - Produktbudget 31.3.01	26.369.899,55 davon: bereits genehmigt	29.301.371,65	2.931.472,10 250.184,55	Beschluss der KA-Vorlage 0715/2022.vom 19.10.2022 über die Anmietung temporärer Umerkünfte für Geflüchtete.
31.2.02	Kommunale Leistungen zur Arbeitsmarktintegration	92004 - Arbeitsmarktintegration AQB	1.003.800,00	1.138.185,00	134.385,00	Die Überschreitung folgt aus höheren Zuweisungszahlen der Ukraine und international. Ein Teil i. H. v. 723.806,21 € kann im Teilhaushalt 31.3.01 durch Mehrerträge gedeckt werden. Es verbleibt eine Überschreitung von 1.957.681,34 €.
34.1.01	Unterhaltsvorschussleistungen	51003 - Produktbudget 34.1.01	4.710.000,00	5.306.938,89	596.938,89	Die Überschreitung ist dem Anstieg der Leistungen und den Erstattungen an das Land aus den erzielten Rückholungen geschuldet. Ein Teil i. H. v. 336.274,80 € kann im Teilhaushalt 34.1.01 durch Mehrerträge gedeckt werden. Die übrige Deckung erfolgt innerhalb des Produktbereichs "Soziale Leistungen".
35.1.01	Sonstige soziale Hilfen	50013 - Produktbudget 35.1.01	562.000,00	668.714,71	106.714,71	Die Überschreitung ist Fallzahlsteigerungen geschuldet. Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Mehrerträge innerhalb des Teilhaushaltes 35.1.01.
36.1.01	Tagesbetreuung für Kinder	53006 - Produktbudget 36.1.01	3.276.300,00	3.842.664,30	366.364,30	Die Überschreitung ergibt sich durch die Corona-Testungen (Lotti-Tests) für Kinder. Die Höhe der Erstattung des Landes beläuft sich dabei auf 317.364 € und der Eigenanteil der Kommunen auf 347.830,84 €. Die Deckung erfolgt in voller Höhe durch Mehrerträge im Teilhaushalt 36.1.01.
36.3.05	Andere Aufgaben der Jugendhilfe	53010 - Landesgeförderte Kindertagesbetreuung 51006 - Produktbudget 36.3.05	940.000,00 841.000,00	988.932,08 853.419,85	48.932,08 12.419,85	Es sind Mehraufwendungen i. H. v. rund 130.000 € für die Weiterleitung der Landesförderung Kindertagespflege, Rückzahlung der Landesförderung für das Haushaltsjahr 2021 und Lotti-Testungen für Kinder entstanden. Diese sind teilweise gedeckt durch die Inanspruchnahme der Rückstellung i. H. v. rund 130.000 €. Es verbleibt eine Überschreitung von 48.932,08 €. Die Überschreitung resultiert aus höheren Kostenerstattungen an andere Träger. Ein Teil i. H. v. 7.980,44 € kann im Teilhaushalt 36.3.05 durch Mehrerträge gedeckt werden. Die übrige Deckung erfolgt innerhalb des Produktbereichs "Soziale Leistungen".

A - Ergebnishaushalt

Produkt/ Produkt- Bereich	Bezeichnung	Budget	Bereitgestellte Haushaltsmittel €	Buchungs- Volumen €	üpl./apl Aufwendungen €	Begründung
41.4.01	Maßnahmen der Gesundheitspflege	61101 - Produktbudget Impfzentrum	0,00	85.494,29	192,71	Dem Buchungsvolumen von 85.494,29 € stehen Kostenerstattungen i. H. v. 85.301,58 € gegenüber. Es verbleibt eine Überschreitung von 192,71 €.
57.1.01	Wirtschaftsförderung, Tourismus und Klimaschutz	92001 - Produktbudget Wirtschaftsförderung, Tourismus und Klimaschutz	0,00	15.400,00	15.400,00	Beschluss KA-Vorlage 0325/2021 vom 05.12.2021. Deckung erfolgt durch Bußgeldentnahmen der Coronaverstöße (Produktsachkonto 12.2.03.01 - 5150 0000).
Summe der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen:					0,00	
					7.769.145,21	

B - Finanzhaushalt

Leistung	Maß.	Bezeichnung	Bereitgest. Haushaltsmittel €	Anordn.-Soll €	üpl/apl Auszahlungen €	Begründung
21.1.01.../ 21.1.01.40	001	Bereitstellung u. Betrieb von GrS Allgemein Anschaffung von beweglichem Vermögen	399.707,77	400.088,35	380,58	
21.1.01.25	001	GrS Lollar-Salzböden-Odenh. - Salzbödetal Schule Anschaffung von beweglichem Vermögen	0,00	636,64	636,64	
21.1.01.32	001	GrS Reiskirchen - Kirschbergsschule Anschaffung von beweglichem Vermögen	0,00	548,11	548,11	geringfügige Überschreitung, Kleinaufträge wurden aus zeitlichen und organisatorischen Gründen nicht mehr im Buchhaltungssystem erfasst, deshalb ist keine Mittelverschiebung aus dem ErgebnisHH erfolgt
21.8.01.../ 21.8.01.12	001	Bereitstellung u. Betrieb von GS Allgemein Anschaffung von beweglichem Vermögen	89.623,41	91.598,52	1.975,11	
24.3.01.01	007	Schulartübergreifende Dienstleistungen und Internes Management Anschaff. i. R. d. Inklusion	10.000,00	10.941,00	941,00	geringfügige Überschreitung
21.1.01.39	100	GrS Weittenberg - Launsbach Schaffung von zusätzlichem Klassenraum	5.750,24	5.782,60	32,36	geringfügige Überschreitung
22.1.01.03	103	Gallusschule Grünberg Einbau Funktionsräume einschl. Ausstattung	527.899,09	546.235,73	18.336,64	aus Gründen der Transparenz keine Mittelverschiebung erfolgt, aber durch Budget gedeckt
36.1.01.01	107	Tagesbetreuung für Kinder Landesprogramm Schutzmaßnahmen an Schulen	0,00	19.698,83	19.698,83	Förderprogramm mobile Luftreinigungsgeräte, Kitas der Stadt Staufenberg; gedeckt durch zweckgebundene Einzahlung "Zuweisung für Schutzmaßnahmen" i.H.v. 19.698,83 Euro; bereits genehmigt gem. § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung
					0,00	

24.3.01.01	006	Schulartübergreifende Dienstleistungen und Internes Management Landesprogramm "Verlässliche Schule"	20.000,00	53.076,41	33.076,41	Auszahlungen gedeckt durch zweckgebundene Mehreinzahlungen in Höhe von 33.559,82 Euro; bereits genehmigt gem. § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung	
			davon bereits genehmigt:				33.076,41
							0,00
24.3.01.01	107	Schulartübergreifende Dienstleistungen und Internes Management Landesprogramm Schutzmaßnahmen an Schulen	41.804,84	86.281,89	44.477,05	Auszahlungen gedeckt durch zweckgebundene Einzahlungen "Zuweisung für Schutzmaßnahmen" in Höhe von 64.114,14 Euro; bereits genehmigt gem. § 8 Abs. 2 der Haushaltssatzung	
			davon bereits genehmigt:				44.477,05
							0,00
Summe der zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen:					22.850,44		

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Konzept „Der Landkreis Gießen als vorbildlicher inklusiver Arbeitgeber,“

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt das Konzept „Der Landkreis Gießen als vorbildlicher inklusiver Arbeitgeber“.

Begründung:

Der Kreistag hat in der Sitzung am 9. Mai 2022 den Kreisausschuss beauftragt ein Konzept für die Schaffung von

- Beschäftigungsmöglichkeiten für „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung“ (BiB) in der Kreisverwaltung und dem Servicebetrieb (außerhalb Stellenplan, da keine eigene Anstellung, sondern Bereitstellung von Praktikumsstellen)
- Stellen im Bereich „Budget für Arbeit“ (außerhalb Stellenplan, da Förderung und Befristung auf zunächst 5 Jahre) in der Kreisverwaltung und/oder dem Servicebetrieb
- Stellen im Bereich „Budget für Ausbildung“ (außerhalb Stellenplan, da befristet und in Ausbildung) in der Kreisverwaltung und/oder dem Servicebetrieb

zu entwickeln.

Ein Entwurf des Konzeptes ist als Anlage beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten: /

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Fachdienst Personal

Organisationseinheit



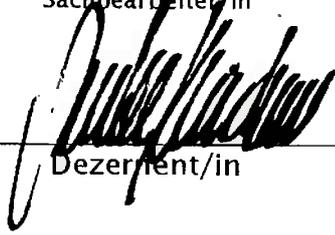
Katrin Stroh

Sachbearbeiter/in



Thorsten Becker

Leiter Fachbereich Service,
Sicherheit und Ordnung


Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~- mit Zusatzbeschluss -~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisbezirks vom:
10. Juli 2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Entwurf

□

Konzept - Der Landkreis als vorbildlicher inklusiver Arbeitgeber



Inhaltsverzeichnis

Vorbemerkung:	3
Einführung	3
1. Beschäftigungsmöglichkeiten für „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung“ (BIB) in der Kreisverwaltung und dem Servicebetrieb	8
2. Stellen im Bereich „Budget für Arbeit“ in der Kreisverwaltung und/oder dem Servicebetrieb	11
3. Ausbildungsstellen im Bereich „Budget für Ausbildung“ in der Kreisverwaltung und/ oder im Servicebetrieb	15

Vorbemerkung:

Der Landkreis Gießen erfüllt bereits seit Jahrzehnten seine Quote zur Beschäftigung von Menschen mit Behinderung. Gesetzlich vorgeschrieben sind 5 %, der Landkreis Gießen hatte in den Jahren 2018 = 10,22 % / 2019 = 10,7 % / 2020 = 10,34 % / 2021 = 9,57 %

Bereits in 2018 hat der Landkreis Gießen 4 Integrationsarbeitsplätze geschaffen, diese Arbeitsplätze wurden in 2018 durch 4 Personen besetzt – diese haben unbefristete Arbeitsverträge erhalten.

Darüber hinaus beschäftigt der Landkreis Gießen im Rahmen des Teilhabechancengesetzes gemäß § 16e / § 16i SGB II aktuell insgesamt 9 Personen mit Verträgen bis zu 5 Jahren.

Einführung

Nicht selten finden die Begriffe *Integration* und *Inklusion* in Diskussionen eine deckungsgleiche oder zumindest ähnliche Verwendung. Doch das ist nicht ganz korrekt; es existieren Unterschiede.

Integration beschreibt den gelungenen Zugang zu einem bestehenden, relativ stabilen System. Die betroffenen Menschen leisten eine Anpassung, übernehmen Werte, Verhaltensregeln und Normen und nehmen in Kauf, dass sie bei manchen Dingen nicht mitmachen können.

Inklusion rückt hingegen die Anpassung der Umgebung – Wohnung, Arbeitsplatz oder öffentlicher Raum – an Menschen mit Behinderungen in den Vordergrund. Das **Ziel von Inklusion am Arbeitsplatz** ist, dass alle sich barrierefrei und selbstbestimmt im Arbeitsleben bewegen können. Auch wenn eine Behinderung besteht, sollen sie die gleichen Chancen

haben wie Menschen ohne Behinderung. Wenn dieses Prinzip konsequent umgesetzt wird, würde das bedeuten, dass zwischen Menschen ohne und mit Behinderung nicht mehr unterschieden wird – denn alle können das Gleiche tun.

Idealerweise ist die Umwelt so günstig ausgestattet, dass alle Menschen gleichberechtigt in selbiger leben können. Als Folge dessen verliert die Unterscheidung „behindert / nicht behindert“ an Bedeutung. Eine geeignete Umgebung legt das Fundament, damit jeder seinen leistbaren Part zum gemeinsamen Leben beiträgt. Daher spielt das Thema Barrierefreiheit eine fundamentale Rolle, wenn es um eine verbesserte Inklusion geht.

Wenn die Art der Behinderung einer oder eines Beschäftigten bekannt ist, sagt diese allein nicht genügend über Einschränkungen, Auswirkungen und Möglichkeiten zur Ausbildung oder Beschäftigung aus. Dabei sind das Erlernen und die Ausübung eines Berufes unter anderem an bestimmte Fähigkeiten und Kompetenzen geknüpft – in diesem Zusammenhang spricht man von beruflicher Eignung.

Je nach Ausprägung der Behinderungen kommt es zu unterschiedlichen Beeinträchtigungen im Zusammenhang mit der Ausübung eines Berufs und den damit verbundenen Arbeitsaufgaben beziehungsweise Arbeitsanforderungen.

Manche der dazu erforderlichen Fähigkeiten einer Person können ausreichen, während andere eingeschränkt oder sogar komplett ausgefallen sind. Wichtig ist deshalb ein Abgleich von Arbeitsanforderungen und Fähigkeiten. In der Praxis kann dies durch z.B. durch Profilvergleiche erfolgen. Dabei wird ein Profil der durch die Tätigkeit bedingten Anforderungen erstellt und mit dem Profil der vorhandenen Fähigkeiten einer Person verglichen. Der Vergleich zeigt dann, wo genau Bedarf besteht und wo Maßnahmen zur behinderungsgerechten Gestaltung eingesetzt werden müssen. Alternativ auch, wie die Tätigkeiten mit Anforderungen neu zugeschnitten werden können, beispielsweise in Bezug auf Arbeitsplatz, Arbeitsorganisation und Arbeitsumgebung und welche Fähigkeiten eine Person dafür mitbringt oder auch nicht.

Zur quantitativen, qualitativen und zeitlichen Ausföhrung einer Tätigkeit ist es für den beruflichen Einstieg, Verbleib oder Wiedereinstieg wichtig, dass vorhandene Fähigkeiten unterstützt und behinderungsbedingte Ausfälle oder Einschränkungen durch gezielte Maßnahmen ausgeglichen werden.

Wichtig für die behinderungsgerechte Arbeitsgestaltung ist im Zusammenhang mit der Art der Behinderung, welche Auswirkungen sie hat und wie stark diese eine Person beim Erlernen oder der Ausübung eines Berufs beeinträchtigen. Es ist zu beachten, dass trotz gleicher Behinderungen die Ausprägungen der Beeinträchtigungen von Fall zu Fall variieren und sich bei der Ausübung des Berufes unterschiedlich stark bemerkbar machen können: von kaum relevant bis hin zu umfangreichen Maßnahmen zur behinderungsgerechten Arbeitsgestaltung.

Nachfolgend Beispiele für die Bewältigung der Herausforderung, einen geeigneten Arbeitsplatz zu generieren.

1. Eine Softwareentwicklerin hat das Asperger-Syndrom. Übliche soziale Regeln werden deshalb nicht automatisch verstanden und beachtet. Außerdem werden sämtliche Informationen detailliert und gleichrangig wahrgenommen und kognitiv verarbeitet, so dass beispielsweise Geräusche sowie Bewegungen und Gespräche von Personen zu starken Störungen und Ablenkungen führen. Was wurde gemacht?

- Anpassung des Bewerbungsverfahrens und der Einarbeitung auf Personen mit Asperger-Syndrom
- Versetzung an einen ruhigeren Arbeitsplatz in ein kleineres Büro
- Zuteilung einer Person aus dem Arbeitsteam für fachspezifische und organisatorische Fragen
- Mentor als Ansprechperson für berufliche und private Fragen, der nicht aus dem direkten Arbeitsumfeld stammt

2. Ein Mann hat das Down-Syndrom und sein Auffassungs- und Lernvermögen sind dadurch eingeschränkt. Abläufe sollten deshalb nicht zu häufig wechseln und gut strukturiert sein. Nach dem Abschluss der Förderschule war der Mann arbeitslos. Was wurde gemacht?

Zunächst wurde der Mann vom Integrationsfachdienst (IFD) für ein Praktikum an eine Stadtverwaltung vermittelt. Als dieses gut verlief wurde dort eine Halbtagsstelle eingerichtet. Diese besteht aus einfachen Nebentätigkeiten, die zuvor von den Fachkräften ausgeführt wurden. Der Mann entlastet nun mit seiner Arbeit die Kolleginnen und Kollegen. Anfangs waren dabei die Aufgaben für ihn sehr schwer. Nach der schrittweisen Einarbeitung und Unterstützung durch den IFD, sind die Kolleginnen und Kollegen mit der Qualität seiner Arbeit sehr zufrieden.

Inklusion ist das Gegenteil von Ausgrenzung und mehr als eine bloße Integration. Durch Inklusion sollen gesellschaftliche Strukturen so verändert und gestaltet werden, dass sie allen Menschen mit ihren unterschiedlichen Fähigkeiten gerecht werden. Inklusion bedeutet: Alle Menschen können dabei sein. Alle Menschen können selbst entscheiden.

Durch Inklusion können wir Potenziale heben und Fachkräfte sichern. Wir stehen vor großen Herausforderungen. Wie dem demografischen Wandel begegnen? Wie den Arbeits- und Fachkräftebedarf sichern? Die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen kann hier eine richtige Antwort sein. Wir können diese personellen Ressourcen nutzen, indem wir den Fokus von den Schwächen der Bewerberinnen und Bewerber hin zu den Stärken verschieben. Die steigende Vielfalt in den Belegschaften kann ein Gewinn für jede Arbeitgeberin / für jeden Arbeitgeber sein. Wir können die Chance nutzen, neue Potenziale zu entdecken, Inklusion zu fördern und im Arbeitsumfeld passgenau einzusetzen.

Zunächst haben wir im Rahmen von Gesprächen mit der Leiterin des Fachdienstes berufliche Integration bei der Lebenshilfe Gießen, Frau Emin, folgende Faktoren erarbeitet bzw. festgestellt:

Es ist auf Seite der Verwaltung den teilnehmenden Personen bewusst, dass das Konzept zunächst mit einem niederschweligen Angebot starten sollte.

Hierbei ist insbesondere auf die individuelle Passung der seitens des Landkreises Gießen eröffneten Möglichkeiten hinzuweisen, das heißt, dass auch die passende Person gefunden werden kann. Den Beteiligten des Landkreises Gießen sollte bewusst sein, dass der Landkreis mit diesem Konzept und den jeweiligen Maßnahmen Entscheidungsoptionen für diesen Personenkreis eröffnet.

Seitens der Führungskräfte der beteiligten Organisationseinheiten ist zu kommunizieren, dass es sich bei dem Personenkreis der „Werkstattberechtigten“ um Menschen handelt, die in der Regel eine „feste Ansprechperson in der Organisationseinheit“ benötigt und diese Ansprechpersonen um die Besonderheit dieser Menschen wissen und die Maßnahmen im Rahmen dieses Konzeptes grundsätzlich unterstützen und positiv begleiten. Diese Einstellung kann maßgeblich zu einem Gelingen unseres Konzeptes beitragen. Im positiven Fall führt das Praktikum zu einer Entlastung in der betreffenden Organisationseinheit.

Es muss allen Beteiligten aber auch bewusst sein, dass alleine der Personenkreis der „Werkstattberechtigten“ über das Verfahren und den Verlauf der jeweiligen Maßnahme entscheidet.

In der Zusammenarbeit mit der Lebenshilfe bedeutet dies, dass wir als Landkreis Gießen diesem Personenkreis über die Lebenshilfe zunächst ein Angebot unterbreiten für ein entsprechendes Praktikum. Wir starten zunächst im Fachdienst 10 sowie im Servicebetrieb und haben die entsprechenden Angebote (Beschreibung der Tätigkeit, Einsatzort, Voll-/Teilzeit) der Lebenshilfe zur Verfügung gestellt.

Die Lebenshilfe wird diese Angebote in ihrem Bereich kommunizieren und – wenn sich interessierte Personen melden – diese dem Fachdienst Personal benennen, damit ein „Kennenlern-/Erwartungsgespräch“ mit den betreffenden Organisationseinheiten koordiniert werden kann. Auch die Gremien des Landkreises Gießen werden bei diesen Maßnahmen beteiligt bzw. informiert.

In Zukunft ist geplant, auch mit anderen Trägern entsprechende Kooperationen einzugehen.

1. Beschäftigungsmöglichkeiten für „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung“ (BIB) in der Kreisverwaltung und dem Servicebetrieb (außerhalb Stellenplan, da keine eigene Anstellung, sondern Bereitstellung von Praktikumsstellen)

In einem ersten Schritt werden betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze geschaffen. Hierzu wurde eine Kooperation mit der Lebenshilfe, die ihren Standort im Landkreis Gießen hat, vereinbart. Diese Vereinbarung wurde im Dezember 2022 beschlossen.

Beschäftigungsmöglichkeiten zu schaffen für „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung“, „BIB“ bedeutet:

- Arbeitswelt inklusiver gestalten
- Umsetzung BTHG
- Beschäftigungsmöglichkeiten für Menschen mit Behinderung (Werkstattbeschäftigte) schaffen
- Einsatzmöglichkeiten eruieren
- Praktika, betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze, Budget für Arbeit, Budget für Ausbildung
- Fachkräfte entlasten

Für eine gute Kooperation braucht es:

- Erreichbarkeit & Unterstützung seitens Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM)
- Rückkehrmöglichkeit in die WfbM
- Das persönliche Engagement der Mitarbeiter:innen/Führungskräfte

- frühzeitige Kommunikation mit Unterstützern und Umfeld
- frühzeitige Kommunikation mit der Belegschaft der OE
- frühzeitige Kommunikation mit Mitbestimmungsgremien

Dies bedeutet im Wesentlichen für die Beteiligten der jeweiligen Organisationseinheiten:

- Eine positive Einstellung der Beschäftigten gegenüber Menschen mit Behinderung
- Klare Strukturen und Arbeitsaufträge
- Feste Ansprechpartner:in und
- Klare Regeln.

Die Maßnahme „Betriebsintegrierte Beschäftigungsplätze für Menschen mit Behinderung“ BIB startet wie folgt:

- geeignete Mitarbeiter:innen aus dem Arbeitsbereich der WfbM können ein Praktikum bis zur Dauer von 3 Monaten durchführen. Bei Mitarbeiter:innen aus dem Berufsbildungsbereich kann das Praktikum bis zu 2 Jahren dauern.
- Das Praktikum bietet dem möglichen Beschäftigungsgeber und vor allem den künftigen Kolleg:innen die Möglichkeit eine realistische Einschätzung zu erlangen, ob der Mitarbeiter (m/w/d) für den Betrieb geeignet ist und welche Rahmenbedingungen erfüllt/geschaffen werden müssen, damit der Mitarbeiter den Arbeitsplatz ausfüllen kann.
- Für den Mitarbeiter (m/w/d) der WfbM ist ein Betriebspraktikum die Möglichkeit für sich zu erkennen, ob es seinen Wünschen und Interessen entspricht und ob er den Anforderungen gewachsen ist.

Alternativ ist die Schaffung eines betriebsintegrierten Beschäftigungsplatzes ohne vorhergehendes Praktikum wie folgt möglich:

Diese Punkte gelten grundsätzlich für einen betriebsintegrierten Beschäftigungsplatz.

- Vertrag zwischen der Lebenshilfe Gießen und dem Beschäftigungsgeber
- Mitarbeiter:in bleibt weiterhin Angehöriger der Werkstatt und kann jederzeit wieder zurück in die Werkstatt
- Arbeitgeber zahlt Lohn an die WfbM, die WfbM zahlt Lohn an Mitarbeiter:in
- Betreuung vor Ort durch einen Beschäftigten des Landkreises Gießen und durch die Lebenshilfe
- Der Beschäftigungsplatz kann auf Zeit oder dauerhaft bestehen

Einsatzmöglichkeiten im Rahmen eines Praktikums können in einem ersten Schritt in folgenden Organisationseinheiten eingerichtet werden:

- Servicebetrieb
- Fachdienst 10

Erste Gespräche zur Identifizierung von Einsatzmöglichkeiten haben bereits mit den beteiligten Organisationseinheiten stattgefunden; die weiteren Schritte befinden sich in der Planungs- bzw. Vorbereitungsphase.

Als Kontaktperson und Beratung steht Frau Emin, Fachkraft für berufliche Integration bei Lebenshilfe Gießen, zur Verfügung.

2. Stellen im Bereich „Budget für Arbeit“ in der Kreisverwaltung und/oder dem Servicebetrieb (außerhalb Stellenplan, da Förderung und Befristung auf zunächst X Jahre)

Viele Menschen mit Behinderung wollen zu Recht mehr Selbstbestimmung und Chancen im Arbeitsleben. Diesen Wunsch greift das Budget für Arbeit, das zum 01.01.2018 durch das Bundesteilhabegesetz eingeführt wurde, auf. Das Budget für Arbeit unterstützt die Menschen beim Wechsel auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Das Budget für Arbeit ist eine Alternative für Menschen mit Behinderung, die Anspruch auf Beschäftigung in einer Werkstatt haben und voll erwerbsgemindert sind. Dies sind Menschen, die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung nicht, noch nicht oder noch nicht wieder dem allgemeinen Arbeitsmarkt tätig sein können. Der tatsächliche Besuch einer Werkstatt ist nicht Voraussetzung. Es ist ausreichend, wenn die Person einen Anspruch auf Beschäftigung im Arbeitsbereich einer Werkstatt hat.

Rechtsgrundlage ist § 61 SBG IX:

- (1) Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 58 haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einer tarifvertraglichen oder ortsüblichen Entlohnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss dieses Arbeitsvertrages als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Arbeit.*
- (2) Das Budget für Arbeit umfasst einen Lohnkostenzuschuss an den Arbeitgeber zum Ausgleich der Leistungsminderung des Beschäftigten und die Aufwendungen für die wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz. Der Lohnkostenzuschuss beträgt bis zu 75 Prozent des vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlten Arbeitsentgelts, höchstens jedoch 40 Prozent der monatlichen Bezugsgröße nach § 18 Absatz 1 des Vierten Buches. Dauer und Umfang der*

Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles. Durch Landesrecht kann von dem Prozentsatz der Bezugsgröße nach Satz 2 zweiter Halbsatz nach oben abgewichen werden.

(3) Ein Lohnkostenzuschuss ist ausgeschlossen, wenn zu vermuten ist, dass der Arbeitgeber die Beendigung eines anderen Beschäftigungsverhältnisses veranlasst hat, um durch die ersatzweise Einstellung eines Menschen mit Behinderungen den Lohnkostenzuschuss zu erhalten.

(4) Die am Arbeitsplatz wegen der Behinderung erforderliche Anleitung und Begleitung kann von mehreren Leistungsberechtigten gemeinsam in Anspruch genommen werden.

(5) Eine Verpflichtung des Leistungsträgers, Leistungen zur Beschäftigung bei privaten oder öffentlichen Arbeitgebern zu ermöglichen, besteht nicht.

Private oder öffentliche Arbeitgeber, die ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit einem WfbM-Beschäftigten (oder einem behinderten Menschen, der ein Anrecht auf einen Werkstatt-Arbeitsplatz hat) abschließen, erhalten

- einen Lohnkostenzuschuss als Geldleistung (2022 max. 1274€) vom LWV Hessen (Eingliederungshilfe)
- Einstellungsprämien aus dem Hessischen Perspektivprogramm HePAS vom LWV Hessen Integrationsamt

Es handelt sich um ein gemeinsames Programm des Ministeriums für Soziales und Integration und des LWV Hessen Integrationsamtes. Es bietet Unternehmen und Dienststellen finanzielle Anreize, behinderte Menschen als Fachkräfte zu gewinnen, um mit ihnen gemeinsam ihre wirtschaftlichen Ziele zu erreichen. Ziel ist es, schwerbehinderte Menschen in ein reguläres, möglichst dauerhaftes Beschäftigungs- oder Ausbildungsverhältnis zu vermitteln.

Bei Bedarf können außerdem

- Zuschüsse, zum Beispiel zur Neuschaffung eines Arbeitsplatzes oder zur behinderungsgerechten Anpassung des Arbeitsplatzes,

- die weitere Beratung und Begleitung des Menschen mit Behinderung durch einen Integrationsfachdienst,
- eine Qualifizierung des Menschen mit Behinderung,
- eine Arbeitsassistenz finanziert werden.

Die Beschäftigten mit Behinderung selber erhalten einen tariflichen oder ortsüblichen Lohn.

Die Voraussetzungen für die Förderung sind

- Haupt(wohn)sitz des Menschen mit Behinderung und des Unternehmens, das gefördert werden soll, liegen in Hessen
- Tarifliche oder ortsübliche Entlohnung
- Tätigkeit von mindestens 18 Stunden wöchentlich
- Beantragung vor Beschäftigungsbeginn

Es gibt keinen Anspruch darauf, dass der Reha-Träger für Menschen mit Behinderungen passende Arbeitsplätze bereitstellt. Der Mensch mit Behinderung muss sich selbst um einen passenden Arbeitsplatz kümmern.

Wie lange das Budget für Arbeit gewährt wird, hängt vom individuellen Einzelfall ab. Es kann auch dauerhaft für unbefristete Arbeitsplätze gewährt werden.

Das BfA wird i.d.R. längstens bis zur Rentenaltersgrenze gewährt. In Ausnahmefällen kann es auch über die Regelaltersgrenze hinaus in Anspruch genommen werden. Die Entscheidung trifft der zuständige Leistungsträger nach sog. gebundenen Ermessen.

Wird das Beschäftigungsverhältnis beendet, besteht für den Menschen mit Behinderung die Möglichkeit in eine Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) oder bei einem anderen Leistungsanbieter aufgenommen zu werden.

Ein wichtiges Ziel des Budgets für Arbeit ist, dass der Mensch mit Behinderung seinen Lebensunterhalt (oder zumindest einen großen Teil davon) durch sein eigenes Einkommen finanzieren kann.

Zudem soll Menschen mit Behinderungen eine Alternative zum Arbeitsbereich einer WfbM ermöglicht werden.

Der Kontakt erfolgt über den Landeswohlfahrtsverband (Eingliederungshilfe), Integrationsamt, Kassel. Der Fachdienst der Lebenshilfe unterstützt bei der Beantragung der entsprechenden Förderung.

Für diese Maßnahme wurden nachrichtlich 5 befristete Stellen im Stellenplan für das Haushaltsjahr 2023 eingestellt, die bei Bedarf zur Einrichtung entsprechender Einsatzmöglichkeiten zur Verfügung stehen. Es ist zu berücksichtigen, dass bei einer Beschäftigung im Rahmen von „Budget für Arbeit“ in den jeweiligen Organisationseinheiten ein zusätzlicher individueller Personalbedarf (für die Betreuung dieser Personen) bestehen wird.

3. Ausbildungsstellen im Bereich „Budget für Ausbildung“ in der Kreisverwaltung und/ oder im Servicebetrieb

Das Budget für Ausbildung

Menschen, für die wegen individuellen Beeinträchtigungen eine Berufsausbildung nach BBiG und HwO nicht in Frage kommt, haben die Möglichkeit, in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) zu arbeiten. Für uns im Landkreis Gießen ist hier beispielsweise die Werkstatt der Lebenshilfe eine solche Einrichtung.

Dort durchlaufen diese Menschen zunächst ein Eingangsverfahren und treten dann in den Berufsbildungsbereich ein, in dem sie jedoch keinen vollqualifizierenden Berufsabschluss erwerben können. In diesen Fällen setzt das Budget für Ausbildung an. Das Budget für Ausbildung ist eine Alternative zum Eingangsverfahren und zum Berufsbildungsbereich und vergleichbar mit dem Budget für Arbeit.

Zielgruppe

Das Budget für Ausbildung kann beanspruchen, wer einen Anspruch auf Leistungen im Eingangsverfahren bzw. Berufsbildungsbereich oder im Arbeitsbereich in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung (WfbM) hat. (Anspruch haben auch Werkstattbeschäftigte im Arbeitsbereich (Erstausbildung)).

Durch die Agentur für Arbeit besteht zusätzlich ein Anspruch auf Unterstützung.

Bei Teilnehmer*innen, die schon den Berufsbildungsbereich/Arbeitsbereich der Werkstatt besuchen, sind es die Fachkräfte für berufliche Integration, die über Praktika mit der anspruchsberechtigten Person einen Ausbildungsbetrieb suchen bzw. wo sich nach einem Praktikum oder über den Weg BiB ein Ausbildungsverhältnis anbahnt.

Nur sozialversicherungspflichtige Erstausbildungen sind förderfähig.

Rechtsanspruch

Seit dem 1. Januar 2020 gibt es im § 61a SGBIX einen Rechtsanspruch auf ein Budget für Ausbildung, das bedeutet, dass Menschen mit Behinderungen, die werkstattberechtigt sind, bei einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber eine anerkannte Ausbildung absolvieren können. Dies umfasst Regelausbildungen und Ausbildungen als Fachpraktiker und Fachpraktikerinnen.

Menschen mit Behinderungen, die Anspruch auf Leistungen nach § 57 SGBIX haben und denen von einem privaten oder öffentlichen Arbeitgeber ein sozialversicherungspflichtiges Ausbildungsverhältnis in einem anerkannten Ausbildungsberuf oder einem Ausbildungsgang nach § 66 des Berufsbildungsgesetzes oder § 42 der Handwerksordnung angeboten wird, erhalten mit Abschluss des Vertrages über dieses Ausbildungsverhältnis als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben ein Budget für Ausbildung. Das Budget wird von den Leistungsträgern nach § 63 Abs. 1 SGB IX erbracht.

Anerkannte Ausbildungsberufe

Es sind nur anerkannte Ausbildungsberufe und Ausbildungen zur Fachpraktikerin oder zum Fachpraktiker förderfähig. Menschen mit Behinderungen und besonderem Unterstützungsbedarf, die zum Beispiel auf passgenauen Arbeitsplätzen tätig sind, üben in der Regel keinen anerkannten Ausbildungsberuf aus. Ihre Qualifikationen erwerben sie in der Regel in Form von Zertifizierungsbausteinen.

Ausbildungsberufe in der Kreisverwaltung

Aktuell bildet die Kreisverwaltung in zwei Ausbildungsberufen nach dem BBiG aus:

- Verwaltungsfachangestellte
- Fachinformatiker für Systemintegration
- Duales Studium Bachelor of Arts

Ist bei einem vorzeitigen Abbruch der Ausbildung oder im Anschluss an die Ausbildung ein Wechsel in die Werkstatt für Menschen mit Behinderung gewünscht, erfolgt eine Anrechnung auf die Zeiten des Eingangsverfahrens oder des Berufsbildungsbereichs nur, wenn die berufliche Bildung in derselben Fachrichtung fortgesetzt wird.

Um andere Ausbildungsberufe qualifiziert anbieten zu können, bedarf es bestimmter Ausbildungsseignungen für diese Berufe. Beispielsweise sind dies Berufe im Bereich Reinigung, Garten und Landschaftsarbeit oder Hausverwaltung.

Merkmale für eine Förderung

- Gefördert werden ausschließlich betriebliche Erstausbildungen und damit keine beruflichen Anpassungs- und Weiterbildungsmaßnahmen und keine überbetrieblichen Ausbildungen.
- Ein fehlendes Leistungsvermögen für den allgemeinen Arbeitsmarkt und damit eine fehlende Ausbildungsfähigkeit ist kein Hindernis.
- Das Ausbildungsverhältnis muss durch die zuständigen Stellen in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen werden.
- Eine vorherige Teilnahme am Eingangsverfahren ist nicht erforderlich.
- Es handelt sich um eine eigenständige Leistung und somit nicht um Maßnahmen wie es zum Beispiel die assistierte Ausbildung ist.

Junge Menschen können wählen, ob sie in einer Werkstatt arbeiten möchten oder eine Ausbildung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt absolvieren (vorausgesetzt sie haben einen Betrieb, der sie ausbildet). Am Ende der Ausbildung ist eine Prüfung abzulegen.

Ausbildungsfähigkeit

In der Praxis muss ein scheinbarer Widerspruch überwunden werden. Leistungsberechtigt aus dem Budget für Ausbildung sind Personen, die Anspruch auf eine Tätigkeit in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderung haben. Damit gelten sie als nicht ausbildungsfähig und können dennoch ein Budget für Ausbildung als eigenständige Leistung in Anspruch nehmen.

Wichtig ist darum, dass Fachkräfte, sei es aus den Werkstätten oder der Bundesagentur für Arbeit, vor einer Aufnahme in das Eingangsverfahren oder den Berufsbildungsbereich prüfen, ob ein Budget für Ausbildung in Frage kommt.

Nach einer Beratung durch die Bundesagentur für Arbeit soll folgender Weg beschritten werden.

Möglichkeiten einer Ausbildung

(Abstimmung mit der Beraterin für Schwerbehinderte und berufliche Rehabilitation – Frau Patrizia Sellner / Agentur für Arbeit Gießen)

- Bewerberinnen und Bewerber, die für eine sozialversicherungspflichtige Ausbildung aus dem vorbeschriebenen Kreis in Frage kommen, sollten im Idealfall einen Schulabschluss als Qualifikation mitbringen. Liegt eine solche Qualifikation nicht vor, ist eine individuelle Prüfung der Ausbildungsfähigkeit vorgesehen.
- Vor Beginn einer Ausbildung wird ein längeres Praktikum angestrebt, wobei hierbei die Rahmenbedingungen mit der Beraterin der Bundesagentur für Arbeit, aber auch mit den Verantwortlichen der Werkstätten abgestimmt werden. Diese Verantwortlichen kennen zukünftige Bewerber:innen und können für eine mögliche Ausbildung eine Zukunftsprognose abgeben. Zu den Rahmenbedingungen gehört beispielsweise der Zeitrahmen, der den Praktikanten und Praktikantinnen für bestimmte Praktikumsphasen vor einer Ausbildung zugemutet werden kann.
- Eine Begleitung durch Dritte, in der Regel durch Fachkräfte für Integrationsbegleitung, ist zwingend notwendig. Verbindliche Ansprechpartner:innen, mit Zugang für Menschen mit Behinderung, sind auf Seiten der Kreisverwaltung wichtig. Diese sollen identifiziert werden.

- Alternativ ist über ein Patenmodell, ähnlich wie zu Beginn unserer Ausbildung, nachzudenken. In Frage kommende Patinnen und Paten müssen der Ausbildung oder einem Praktikum mit Menschen mit Behinderung aufgeschlossen und neugierig gegenüberstehen. Dies gilt auch in den Fällen, wenn Menschen mit Behinderung in den Arbeitsbereichen des Servicebetriebes (Reinigung, Hausmeister Tätigkeiten) eingesetzt werden.
- Während der Praktikumsphase wird eine Hospitation, incl. Begleitung durch die Integrationsbegleitung, in der Berufsschule angestrebt.
- Zusammen mit der Bundesagentur für Arbeit, der Lebenshilfe u.a. und dem Landkreis Gießen ist dann zu klären, wie ein Weg nach den dargestellten Kriterien gemeinsam beschritten werden kann.
- Die übliche Ausbildungszeit könnte bei Bedarf nach Abstimmung mit allen Beteiligten auch verlängert werden.

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 009.07-001/004
Sachbearbeiter: Andreas Mezker
Telefonnummer: 0641 9390-1828

Vorlage Nr.: 1007/2023
Gießen, den 2. Juni 2023

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

*Vorlage
an den Kreistagsausschuss für
Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz
Digitalisierung und Mobilität*

Beschlussfassung über die Smart-Region Strategie im Rahmen der Ermächtigungsübertragung durch den Kreistag

Beschluss-Antrag:

Der Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität beschließt die im Rahmen des geförderten „Modellprojektes Smart Cities“ des BMWSB „Smartes Gießener Land - gemeinsam. regional. Vernetzt“ erarbeitete Smart-Region Strategie.

Begründung:

Im Umlaufverfahren vom 4. - 9. März 2021 beauftragte der Kreisausschuss die Kreisverwaltung, eine Bewerbung für ein Smart-Cities-Modellprojekt beim BMI einzureichen. Für den Fall einer Förderzusage erklärte der Kreisausschuss die grundsätzliche Bereitschaft des Landkreises Gießen, eine entsprechende Strategieentwicklung und Maßnahmen umzusetzen (Vorlage 1713/2021).

Mit dem Schreiben vom 16. Juli 2021 teilte der Fördermittelgeber mit, dass die Bewerbung erfolgreich war und das Projekt mit 5,1 Mio. Euro gefördert wird. Der Landkreis Gießen ist dabei als eine von 28 Modellkommunen als einziger Teilnehmer aus Hessen aus mehr als 90 Bewerbungen für die Teilnahme ausgewählt worden.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 27. September 2021 (Vorlage Nr.: 0188/2021) wurde die Umsetzung des geförderten Modellprojektes „Hub in die Zukunft - Digitaler (Im)puls im Gießener Land“ zur Erarbeitung und Umsetzung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis Gießen im Rahmen der Smart-City-Charta der Bundesregierung beschlossen.

In der ersten Projektphase für einen Zeitraum von 01/2022 bis 06/2023 sind die kommunalen Ziele im Rahmen einer Strategie zu entwickeln und es können bereits erste Investitionen für Vorhaben getätigt werden. In der zweiten Projektphase von 07/2023 bis 06/2027 sind die Strategie und die entwickelten Maßnahmen umzusetzen.

Mit dem Kreistagsbeschluss vom 9. Mai 2022 (Vorlage Nr.: 0473/2022) wurde die Einsetzung eines Digitalisierungsbeirates als beratendes Gremium des Kreistages beschlossen. Die erste konstituierende Sitzung des Beirates fand am 1. März 2023 statt. Die zweite Sitzung des Beirates fand am 3. Mai 2023 statt.

Schwerpunkte und Bestandteile der Smart-Region-Strategie

Im Rahmen des Förderprogrammes ist hinsichtlich der Erschließung der Fördermittel für die Umsetzungsphase von entscheidender Bedeutung, dass die Schwerpunkte des eingereichten und bewilligten Förderantrages weiterhin hauptsächlich auch innerhalb der Smart Region im Mittelpunkt stehen. Eine zu starke Abkehr von den Inhalten des Förderantrages gefährden die Erschließung der Fördermittel. Daher werden Vision, Zielbild, Zukunftsaufgaben und Projekte auch die Inhalte des Förderantrages in den Mittelpunkt stellen.

Grundlage der Smart-Region Strategie bildet eine systematische Bestandsaufnahme zum aktuellen Status Quo hinsichtlich bisheriger Digitalisierungsprozesse im Landkreis, die gleichzeitig Aufschluss über zukünftige Herausforderungen und potentielle Anknüpfungspunkte (z.B. Mobilität) für das Modellprojekt und darüber hinausgibt. Auf Basis dessen werden die Erarbeitungsprozesse der Strategie selbst sowie sich daraus ergebende Zielbilder und -visionen für eine digitale Region vorgestellt. Den Kern bilden dabei einerseits die konkreten Projektmaßnahmen und damit verbundene technische Herausforderungen und Lösungen sowie Optionen zur Umsetzung der angestoßenen Vorgänge. Abschließend werden organisatorische und institutionelle Faktoren für eine nachhaltige Verstetigung der Maßnahmen dargelegt, um die durch das Modellprojekt „Smartes Gießener Land“ angestoßenen Prozesse sinnvoll erweitern und zukünftig um die im ersten Teil der Strategie identifizierten Handlungsfelder ergänzen zu können.

Beschlussfassungsprozess zur Einreichung der Smart-Region Strategie beim Fördermittelgeber

Im Rahmen der Bundesförderung Smart-City sind die Förderzeiträume für die Modellkommunen in zwei unterschiedliche Abschnitte gegliedert: Eine Strategiephase sowie die Umsetzungsphase. Erstere endet für den Landkreis Gießen mit dem Stichtag 30. Juni 2023. Ab 01. Juli 2023 beginnt damit die Umsetzungsphase.

Die beigefügte Smart-Region Strategie dient dem Fördermittelgeber dabei als Bewertungsgrundlage für die Freigabe der Umsetzungsphase und muss dementsprechend bis zum Stichtag 30. Juni 2023 nebst einem entsprechenden Ratsbeschluss durch ein zuständiges Kreisgremium vorliegen.

Um diesen Richtlinien fristgerecht Rechnung tragen zu können, wurde vorgeschlagen, dass der Kreistag auf Basis dieser Beschlussvorlage in seiner Sitzung am 22. Mai 2023 die Beschlussfähigkeit für die Strategie auf den Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zur endgültigen Entscheidung am 29. Juni 2023 überträgt, damit die Unterlagen rechtzeitig beim Fördermittelgeber eingereicht werden können.

In der Kreistagssitzung am 22. Mai 2023 (Vorlage Nr.: 0932/2023) wurde dem darüber hinaus die Möglichkeit eingeräumt, sich mit dem Strategiedokument zu beschäftigen und ggf. Änderungswünsche zu formulieren. In dieser Sitzung wurde einstimmig die Übertragung der Beschlussermächtigung auf den Kreisausschuss Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität beschlossen.

Auf der Grundlage dieser Entscheidung soll die vorliegende Smart Region-Strategie beschlossen werden.

Die Einzelheiten sind der Smart-Region Strategie für den Landkreis Gießen zu entnehmen, welche digital im Parlamentinformationssystem abgelegt ist.

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Anita Schneider
Landrätin

Andreas Mezker
Leiter/in der
Organisationseinheit

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses

vom: 12 Juni 2023

Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss-~~
~~genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Hofku

Beschluss des RTA Wirtschaft, Umwelt- u. Klimaschutz pp.

23. Juli 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt -

Zur Beglaubigung

Kreisverwaltung Korbach
~~Beschluss des~~ vom:

10. Juli 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

LANDKREIS GIESSEN
Der Kreisausschuss
Az.: 009.07-001/004
Sachbearbeiter: Andreas Mezker
Telefonnummer: 0641 9390-1828

Vorlage Nr.: 1011/2023
Gießen, den 2. Juni 2023

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Übertragung der Stimmberechtigung auf alle Mitglieder unter §2 Nr. 1 bis Nr. 3 genannten Mitglieder des Digitalisierungsbeirates

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag beschließt die Änderung der am 9. Mai 2022 beschlossenen Geschäftsordnung des Digitalisierungsbeirates wie folgt: In § 2 Nr. 1 werden die Worte „Als beratende Mitglieder weiterhin:“ gestrichen.

Begründung:

Gemäß der Beschlussvorlage des Kreisausschusses vom 31. August 2021 soll, neben der Umsetzung des Smart Cities Modellprojektes des Bundes "Hub in die Zukunft - Digitaler (Im)puls im GießenerLand" (siehe Beschlussvorlage 188/2021) ein "Digitalisierungsbeirat", der als beratendes Gremium des Kreistages den Digitalisierungsprozess im Landkreis Gießen begleitet, eingerichtet werden.

Der Digitalisierungsbeirat soll als verbindendes Gremium der verschiedenen Akteursgruppen im Landkreis Gießen und als Impulsgeber bei der Ausgestaltung einer allgemeinwohlorientierten und nachhaltigen Digitalstrategie für den Landkreis Gießen fungieren. Er unterstützt und begleitet den Landkreis Gießen dabei als Fachgremium bei der Erarbeitung, Umsetzung und Fortschreibung einer integrierten Digitalstrategie für den Landkreis Gießen im Rahmen der Smart-City-Charta der Bundesregierung. Der Digitalisierungsbeirat arbeitet dabei weisungsunabhängig.

Dem Digitalisierungsbeirat gehören Vertreterinnen und Vertreter der folgenden Institutionen als stimmberechtigte Mitglieder an: Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen, die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses, der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin der Stadt Gießen sowie je ein Bürgermeister/eine Bürgermeisterin der vier Teilräume des Landkreises Gießen, Vertreterinnen oder Vertreter der Justus-Liebig-Universität und der Technischen Hochschule Mittelhessen, Vertreterinnen oder Vertreter weiterer öffentlich-rechtlicher und gemeinnütziger Bildungsträger im Landkreis Gießen, Expertinnen und Experten relevanter Organisationen, Verbände, Unternehmen, Medizin, Gesundheit, IT-Sicherheit sowie Daten- und Verbraucherschutz usw. sowie besonders sachkundige Bürgerinnen und Bürger.

Auf Basis der ursprünglich durch den Kreistag beschlossenen Geschäftsordnung waren nur einzelne Mitglieder stimmberechtigt. Nach den ersten beiden Sitzungen und einem konstruktiven Austausch innerhalb des Gremiums hat sich gezeigt, dass eine Übertragung der Stimmberechtigung auf alle Mitglieder als sinnvoll zu erachten ist. Dies trifft insbesondere im Hinblick auf den Erarbeitungsprozess von Empfehlungen hinsichtlich der Smart Region-Strategie sowie des weiteren Projektprozesses zu.

In der KA-Sitzung am 24. April 2023 wurde erstmals darauf hingewiesen, sodass der KA in seiner Sitzung am 15. Mai 2023 darüber beriet alle Mitglieder zu stimmberechtigten Mitgliedern zu erklären.

In der ursprünglich beschlossenen Geschäftsordnung wurde unter §2, Nr. 1 der entsprechende Passus „als beratende Mitglieder weiterhin“ entsprechend gestrichen (siehe Anhang).

Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten.

Folgekosten:

Es entstehen keine Kosten.

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Controlling

Organisationseinheit

Sachbearbeiter/in

Andreas Mezker

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisauusschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
~~genehmigt~~ ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

Holke

Beschluss des Kreisauusschusses vom:
10. Juli 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
~~genehmigt~~ ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 8 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1030/1 2023

**Berichts Antrag zur Landesförderung für Dorferneuerung in den Gemeinden
Biebertal und Langgöns**

Gießen, 13.06.23

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 8
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
Harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
Stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denkstrukturen.de

Konstantin Heck
Kreistagsabgeordneter

Vanessa Rücker
Kreistagsabgeordnete

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

der hiesigen Presse war neuerdings zu entnehmen, dass die von dem Land Hessen den Kommunen Langgöns und Biebertal bereits in Aussicht gestellten Fördermittel für die Revitalisierung ländlicher Räume nicht in dem vorher zugesagten Umfang gewährt werden sollen mit der Folge, dass die betroffenen Kommunen nun bezüglich ihrer sicher geglaubten Investitionsvorhaben vor vollendete Tatsachen gestellt werden.

Hierzu stellen wir folgenden Berichts Antrag:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Haupt- und Finanzausschuss einen Bericht zu folgenden Fragen zu geben:

1. Trifft es zu, dass vom Land Hessen den Gemeinden Biebertal und Langgöns zugesagte Fördermittel für die Revitalisierung ländlicher Räume wie in dem in der Presse berichteten Umfang gekürzt wurden?
2. Falls ja: Ist dem Kreisausschuss bekannt, ob von dieser Kürzung weitere Kommunen im Landkreis Gießen betroffen sind?
3. Hat der Kreisausschuss gegenüber dem zuständigen Landesministerium für die betroffenen Kommunen interveniert?“

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Beschluss des Kreistags vom: 10. Juni 2023

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Fraktion der Freien Demokratischen Partei (FDP) im Kreistag des Landkreises Gießen

Vorsitzender: Harald Scherer

Geschäftsstelle: Unterstadt 8, 35423 Lich

T: 0176 43 749 610, Fax.: 06404 696982, E-Mail: geiss@fdp-giessen.de, Internet: www.fdp-giessen.de

FDP Kreistagsfraktion Gießen · Unterstadt 8 · 35423 Lich

Herrn
Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1 – 9
35394 Gießen

Vorlage Nr.: 1031/2023

Berichts Antrag zur Einführung eines „Hessenpass-mobil-Tickets“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

Gießen, 13.06.23

FDP Kreistagsfraktion
Gießen
Unterstadt 8
35423 Lich

Harald Scherer
Fraktionsvorsitzender
T: 0172 – 61 04 508
Harald.scherer@gmx.de

Dennis Pucher
Stellv. Fraktionsvorsitzender
T: 0151 – 50 694 698
pucher@denkstrukturen.de

Konstantin Heck
Kreistagsabgeordneter

Vanessa Rücker
Kreistagsabgeordnete

für uns als FDP-Kreistagsfraktion ist klar: Mobilität darf in unserem Landkreis kein Luxusgut sein. Daher begrüßen wir grundsätzlich die Initiative der Hessischen Landesregierung, in Anlehnung an das Deutschlandticket ein vergünstigtes ÖPNV-Angebot für Bezieherinnen und Bezieher von Sozialleistungen einzuführen. Damit verbunden sein wird allerdings ein hoher finanzieller und bürokratischer Aufwand für die Kreisverwaltung, der Fragen aufwirft. Daher beantragen wir:

„Der Kreisausschuss wird beauftragt, im Kreistagsausschuss für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zu nachfolgenden Fragen zu berichten:

1. Hat die Kreisverwaltung zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits alle potenziellen Antragsberechtigten aus dem Landkreis Gießen für das „Hessenpass-mobil-Ticket“ kontaktiert, wie dies in der ursprünglichen Planung (Stand: März 2023) der hessischen Landesregierung zum 01. Juni dieses Jahres vorgesehen war?
2. Welche Verwaltungskosten sind für die Kreisverwaltung mit der Ausstellung von Berechtigungsscheinen und deren fortlaufender Überprüfung in dieser Sache verbunden?
3. Wurde dem Landkreis Gießen hierfür eine Kostenerstattung in Aussicht gestellt und in welchem Umfang? Bitte aufschlüsseln.“

Wir bitten um schriftliche Beantwortung der Fragen.

Mit freundlichen Grüßen



Harald Scherer

Beschluss des Kreistags vom: 10. Juli 2023
Die Vorlage wird - mit Zustimmung -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage
an den Kreistag

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Festlegung des Namens der neuen Grundschule Staufenberg

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag des Landkreises Gießen beschließt, für die neue Grundschule Staufenberg, Ratsweg 1, 35460 Staufenberg, den Schulnamen

.....
festzulegen.

Begründung:

Die neue Grundschule Staufenberg soll nach den Sommerferien 2023 den Schulbetrieb aufnehmen. In dem neuen Schulgebäude werden die Goetheschule Staufenberg, die Lindenhofschule Mainzlar und die Waldschule Daubringen an einem zentralen Standort vereint.

Der Landkreis Gießen kann als Schulträger für eine neue Schule nach § 142 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes einen Schulnamen festlegen. Um den Namensfindungsprozess möglichst offen und transparent zu gestalten, wurde im Rahmen eines gemeinsamen Aufrufs des Landkreises Gießen und des Staatlichen Schulamtes die Öffentlichkeit zur Mitwirkung an der Namensfindung aufgefordert. Die Resonanz der Beteiligung der Schulgemeinden und der Öffentlichkeit war sehr groß, sodass letztlich 168 Namensvorschläge für die neue Grundschule Staufenberg eingegangen sind.

Aus der Vielzahl von Vorschlägen hat eine Namensfindungskommission zwei Vorschläge in die engere Auswahl einbezogen. Die beiden Vorschläge sollen den Mitgliedern der Kreisgremien als Empfehlung für eine Entscheidung dienen. Die Namensfindungskommission hat sich aus Vertretern der Lehrerschaft und der Eltern aller drei Staufenberger Grundschulen, Vertretern des Schulträgers und des Staatlichen Schulamtes, dem Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Kreistagsausschusses für Schule, Bauen, Planen und Sport sowie dem Bürgermeister der Stadt Staufenberg zusammengesetzt.

Als Empfehlung hat sich die Namensfindungskommission in ihrer Sitzung am 30. Mai 2023 einvernehmlich auf folgende zwei Vorschläge geeinigt, die in die engere Auswahl für eine Entscheidung der Kreisgremien einbezogen werden sollen:

„Grundschule im Lumdatal“

und

„Burgschule Staufenberg“

Die anderen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingereichten Vorschläge werden dieser Vorlage als Anlage beigelegt. Die beigelegte Tabelle wurde bereits um mehrfach eingereichte Vorschläge sowie offensichtlich nicht ernst gemeinte Vorschläge bereinigt.

Im Rahmen der Sitzung der Namensfindungskommission wurde insbesondere vonseiten der Vertreterinnen der Schulgemeinden darauf hingewiesen, dass eine Benennung der Schule nach einer Person des öffentlichen Lebens oder mit Bezug zur Stadt Staufenberg als problematisch angesehen wird, da den Schülerinnen und Schülern im Grundschulbereich in der Regel ein Bezug zu diesen Personen fehle und mit einer solchen Namensgebung keine identitätsstiftende Wirkung verbunden sei.

Für den Vorschlag „Grundschule im Lumdatal“ wurden seitens der Mitglieder der Namensfindungskommission insbesondere der eindeutige Bezug des Schulnamens zur Region und die Verortung der Schule im Lumdatal angeführt. Durch die Wahl des Namens „Grundschule im Lumdatal“ werde zudem ein verbindendes Element hervorgehoben, was in Anbetracht der Vereinigung von drei Schulgemeinden als wichtig angesehen wird. Der Bezug auf das Lumdatal biete darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten der Einbeziehung der regionalen Besonderheiten und der Landschaft des Lumdatals in den Unterricht und würde somit die bereits bestehende Identifikation mit dem Lumdatal stärken.

Für den Vorschlag „Burgschule Staufenberg“ wurde seitens der Mitglieder der Namensfindungskommission insbesondere die große Präsenz der Burg Staufenberg im Stadtbild angeführt. Die Stadt Staufenberg werde eng mit der örtlichen Burg verbunden, sodass eine entsprechende Benennung der Schule diese bereits vorhandene enge Verbindung zur Burg Staufenberg aufgreifen würde. Durch den eindeutigen Bezug auf die Stadt Staufenberg durch die Namenswahl „Burgschule Staufenberg“ sei zudem keine Verwechslungsgefahr mit der bereits existierenden Burgschule in Linden gegeben.

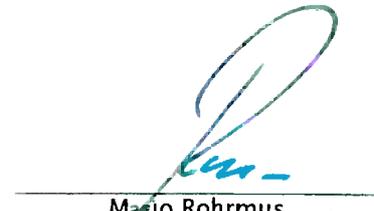
Beide Vorschläge wurden seitens der Mitglieder der Namensfindungskommission als geeignet für den Namen für die neue Grundschule Staufenberg angesehen. Die anderen eingegangenen Vorschläge sollten einvernehmlich nicht in die engere Auswahl einbezogen werden.

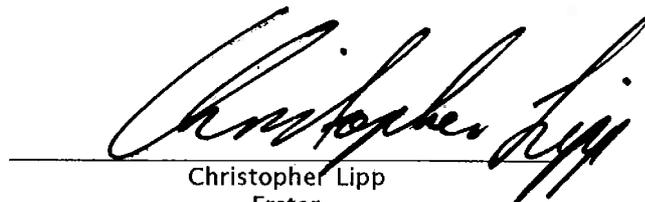
Die finale Entscheidung über die Namensgebung der neuen Grundschule Staufenberg liegt beim Kreistag des Landkreises Gießen.

Mitzeichnung:


Nicole Kohl-Massey
stellv. Fachdienstleitung


Christiane Jung
Sachbearbeiterin


Mario Rohrmus
Fachbereichsleitung


Christopher Lipp
Erster
Kreisbeigeordneter

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des Kreisausschusses
vom: 12. Juni 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt ~~nicht genehmigt~~ ~~zurückgestellt~~

Zur Beglaubigung



Beschluss des Kreisausschusses vom.
10. Juli 2023
Die Vorlage wird ~~mit Zusatzbeschluss~~
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Neue Grundschule Staufenberg

Namensvorschläge

Nr.	Namevorschlag
1	3=1 Schulcampus Staufenberg.
2	Adler-Schule
3	Allegro Grundschule
4	Angela-Merkel-Schule
5	Astrid-Lindgren-Schule
6	Bildungswerk
7	Block-Grundschule-Staufenberg
8	Bunte Schule Staufenberg
9	Burg Staufenberg Schule
10	Burggrundschule
11	Burghofschule
12	Burgschule Staufenberg
13	Christian von Staufenberg Schule
14	Civitas-Schule
15	Clara Immerwahr Grundschule
16	DAMAST Daubringen, Mainzlar, Staufenberg
17	Die Häschenschule Staufenberg
18	Die Kulturburg Grundschule Staufenberg
19	Die Zukunftsschmiede
20	Dreizack Schule
21	Einstein-Schule
22	Elisabeth Selbert - Mittelpunktschule
23	Elisabeth-Selbert-Schule
24	Emmy-Noether-Schule
25	Erich-Kästner-Schule
26	Felsenberg-Grundschule
27	Florian von Leuch-Grundschule
28	Frederik-Vahle-Schule
29	Friedensschule
30	Friedrich von Rolshausen Schule
31	Fünfeck Schule
32	Georg-Ludwig-Hartig Schule
33	Geschwister Nathan Schule
34	GLW Grundschule - Staufenberg
35	Goeliwa-Schule
36	GoLiWa Gesamtgrundschule
37	Graf von Staufenberg Schule
38	Gräfin Salome Schule
39	Grundschule an der Burg
40	Grundschule an der Vitalen Mitte
41	Grundschule der Vierjahreszeiten

Neue Grundschule Staufenberg

Namensvorschläge

42	Grundschule Einmaleins
43	Grundschule im Lumdatal
44	Grundschule Kunterbunt
45	Grundschule Staufenberg
46	Grundschule Staufenberg - MITTE
47	Grundschule Vitale Mitte
48	Grundschule von Felsenberg
49	Harald-Lesch-Grundschule
50	Haus der Kinder Grundschule Staufenberg
51	Herman Van Veen Schule
52	Hessenschule
53	Hildegard von Bingen Schule
54	Johann-Wolfgang-von-Goethe Schule
55	Kinder dieser Erde Schule
56	Kinder-von-Staufenberg-Schule
57	Kleeblattschule
58	Kulturburgschule Staufenberg
59	Landschule
60	Leni und Ruth Nathan Schule
61	Lerngutschule
62	Lernwerkstatt 360
63	Leseschule
64	Linde-Wald-Goethe-Schule
65	Löwenzahn-Schule
66	Ludwig-Balser-Grundschule
67	Lumda Schule
68	Lumdatalschule
69	Malala-Yousafzai-Schule
70	Mettmann Schule
71	Michael-Winter-Schule
72	Mittelpunkt Grundschule Staufenberg
73	Mosaikschule
74	Nelson-Mandela-Schule
75	Neue Goetheschule
76	Nikolaus von Myra Schule
77	Nina Schenk Schule
78	Peter-Kurzeck-Schule
79	Pfiffikus Grundschule
80	Pippi-Langstrumpf-Schule
81	Ratsweg Schule
82	Regenbogenschule
83	Rosalind Franklin Grundschule
84	Rudolf-Keller-Schule

Neue Grundschule Staufenberg

Namensvorschläge

85	Schule der Freiheit
86	Schule des Lebens
87	Sommerland Schule
88	Stadt Schule Staufenberg
89	Steinschule
90	Stouphenberch Grundschule
91	Viktor-Frankl-Schule
92	Villa Pfiffikus Grundschule
93	Vitale Grundschule Staufenberg
94	Von Fallersleben Schule
95	Von Ziegenhain Grundschule
96	Wangari-Maathai-Grundschule
97	Ziegenheiner-Schule
98	Zusammen-stark-Schule Staufenberg
99	Zwurbel-Grundschule

E.: 13. Juni 2023 /k.

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

Vorlage Nr.: 1017/1 2023

35394 Gießen

Mit Antrag
auf direkte
Ausschubberatung

Gießen, den 12. Juni 2023

Vorgesehene Tariferhöhung im RMV

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die Kreistagsfraktion Gießener Linke beantragt den folgenden Antrag in der kommenden Sitzung des Kreistages zu beschließen und zuvor die Beratung im Kreisausschuss für WUKDM vorzunehmen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, die vorgesehenen Tariferhöhungen zum 1.1.2024 im RMV abzulehnen und dies auch in den Gremien des Verbundes bei der Abstimmung deutlich zu machen.

Begründung:

Nach Presseveröffentlichungen in den letzten Wochen plant der RMV zum 1.1.2024 eine kräftige Tariferhöhung um 8,2 Prozent. Dies wird mit der Unterfinanzierung des Systems begründet, die darauf zurückzuführen sei, dass die Finanzbeiträge des Bundes und des Landes unzureichend seien.

„Ohne ein stärkeres Engagement von Bund und Ländern müssten alleine die Fahrgäste die Kostensteigerungen auffangen“, sagte der RMV-Geschäftsführer Ringat. Berlin habe im Jahr 2021 zu jedem Euro vom Bund zwei Euro hinzugegeben, Bayern 1,10 Euro - Hessen aber nur **21 Cent**. Zum einen gebe es Kostensteigerungen, zum anderen verkehrs- und klimapolitisch gewünschte Angebotsausweitungen. Hinzu kämen Unsicherheiten bei der Finanzierung des Deutschlandtickets ab kommendem Jahr. Aus dieser Sicht ist es mehr als verkürzt, alle aktuellen verkehrspolitischen Probleme und Blockaden auf Verkehrsminister Wissing zu konzentrieren. Auch das Land Hessen und ihr Verkehrsminister Al-Wazir werden ihrer Verantwortung nicht gerecht.

Vergangenes Jahr hatte der RMV seine Tarife anfangs zunächst um durchschnittlich 1,5 Prozent und ab Juli dann um weitere 3,9 Prozent erhöht. Im Januar 2023 waren es erneut durchschnittlich 1,5 Prozent. Seit einiger Zeit hat sich für den ÖPNV gezeigt, dass die Tarife nicht jährlich, sondern zweimal im Jahr erhöht werden.

Es gehört zu den weit verbreiteten Legenden, dass die Tarife im ÖPNV im Vergleich zu anderen Preisentwicklungen besonders günstig ist. Die Realität sagt etwas Anderes, wie eine Tabelle des Fahrgastbeirates aus 2022 zeigt:

	1.7.2012	1.7.2022	Preissteigerung gesamt	Preissteigerung pro Jahr
Einzelfahrt Stadtgebiet Gießen	1,70 €	2,45 €	44,1%	3,7% p.a.
Monatskarte Stadtgebiet Gießen	38,10 €	50,10 €	31,5%	2,8% p.a.
Einzelfahrt Grünberg - Gießen	4,10 €	5,60 €	36,6%	3,2% p.a.
Monatskarte Grünberg - Gießen	118,00 €	148,50 €	25,9%	2,3% p.a.
ZUM VERGLEICH (2011-2021, Indexwerte, Stat. Bundesamt)				
Allgemeine Inflationsrate	95,2	109,1	14,6%	1,4% p.a.
Personenbeförderung im Straßenverkehr	89,3	113,7	27,3%	2,5% p.a.
Kraft- und Schmierstoffe für Fahrzeuge	113,8	115,2	1,2%	0,1% p.a.

Je nach Region, Stadt oder Land, nah oder fern von den Zentren, beträgt der Anteil der Menschen, die über kein Auto verfügen, etwa 20 bis 30 Prozent. Sie sind es auch, die den größten Anteil an den Nutzer:innen des ÖPNV ausmachen. Diese Menschen sind auf den ÖPNV angewiesen. Auch wenn sie oft aus finanziellen Gründen über kein Auto verfügen, sind es doch in den Städten immer mehr Menschen, die auch aus ökologischen Gründen darauf verzichten. Die übermäßig teuren Tarife im ÖPNV empfinden diese als Strafe.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender



Desiree Becker
stellv. Fraktionsvorsitzende

Beschluss des Kreistags vom:

10. Juni 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

E.: 13. Juni 2023 /k.

Gießener LINKE

Gießener Linke
Erlengasse 3
35390 Gießen
☎ 0641-58776776

✉ kreisfraktion@linkes-giessen.de

An den Kreistagsvorsitzenden
Herrn Claus Spandau
Riversplatz 1 - 9

35394 Gießen

Vorlage Nr.: 10/18/2023

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Gießen, den 12. Juni 2023

Mehrsprachiges Material zur Information über Sozialleistungen

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,
die Kreistagsfraktion Gießener Linke beantragt den folgenden Antrag in der kommenden Sitzung des Kreistages zu beschließen und zuvor die Beratung im Kreis Ausschuss für SGIE vorzunehmen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein mehrsprachiges Informationsmaterial zu erarbeiten, in dem alle wichtigen Sozialleistungen (Bürgergeld, Wohngeld u. a.) in kurzer, übersichtlicher Form mit allen notwendigen Kontaktdaten zur Beantragung enthalten sind, und in geeigneten Massenmedien (Gießener Zeitung, Sonntagmorgenmagazin u. a.) zur Verteilung zu bringen sowie in digitaler Form bereitzustellen. Neben den üblichen Fremdsprachen (Englisch, Französisch, Türkisch usw.) sollte dies auch in Ukrainisch, Arabisch, Farsi, Paschtu, Urdu, Hindi u. a. erfolgen. Um die Printausgabe aus Gründen der Lesbarkeit wie auch aus Kostengründen nicht aufzublähen, sollte die Mehrzahl der Übersetzungen per QR-Code erreichbar sein.

Begründung:

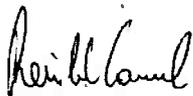
Seit vielen Jahren ist bekannt, dass die gesetzlichen Sozialleistungen nur zu einem Bruchteil von den tatsächlich Antragsberechtigten in Anspruch genommen werden. Dies ist besonders augenfällig bei der Existenzsicherung im Alter, aber auch beim Wohngeld u. a.. Diverse Studien verweisen darauf, dass es immerhin 30 bis 60 Prozent der Betroffenen sind.

Neben den schon vorhandenen Informationen der Ämter, sozialer Verbände und Organisationen sowie Beratungseinrichtungen sehen wir die Notwendigkeit, alle wichtigen Daten in einem Material übersichtlich und in der Muttersprache der möglichen Antragsteller:innen zur Verfügung zu stellen.

Die Verbreitung sollte neben digitalen Medien über die gebührenfrei verteilten Zeitungen erfolgen, die niedrigschwellig für alle Menschen erreichbar sind.

Angeregt wurden wir von dem anhängenden Flyer der Stadt Marburg.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Hamel
Fraktionsvorsitzender



Desiree Becker
stellv. Fraktionsvorsitzende

Beschluss des ~~Kreistages~~ vom 10. Juli 2023

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung.

Energieschulden und Energiesperren Hessen bekämpft Energiearmut

Kostenlos. Lassen Sie sich beraten.

- ☎ 06142 94 190 10
(werktags 9–13 und mittwochs 9–17 Uhr)
- ✉ energieschuldenberatung@verbraucherzentrale-hessen.de
- 🌐 www.verbraucherzentrale-hessen.de/hessen-bekaempft-energiearmut

verbraucherzentrale

Herausgeber

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Soziales und Wohnen
Friedrichstraße 36
35037 Marburg



Steigende Energiekosten: Informationen und Hilfe für Sie!

Layout: Satztext von G&H - Abbildungen: © Nils-Helge Thies - www.aktive.com (Fotografie), © Maria Wöhrer - stock.adobe.com (Illustration)

Förderprogramm der Stadtwerke Marburg Energie- & Wassersparmaßnahmen

Wir beraten Sie gerne

- Produktinformationen und Verträge
 - Informationen über Förderprogramme
 - Energieberatung (Termin nach Absprache)
- ☎ 064 21 205 505
✉ kundenzentrum@swmz.de
🌐 www.stadtwerke-marburg.de

STADTWERKE MARBURG

Kleiner Dreh, Große Wirkung Wir sparen Energie – Mach mit!

- Sinnvolle Energiespartipps für den Alltag
- Energiesparbox für Zuhause
- Beratungs- und Hilfsangebote

🌐 www.kleinerdreh.de



Soziale Leistungen und Beratungsangebote auf einen Blick

Stromspar-Check

- kostenfreies Angebot der Caritas und des Bundesverbands der Energie- und Klimaschutzagenturen Deutschlands
- unterstützt Menschen mit geringem Einkommen
- „Stromfresser“ im eigenen Haushalt finden und den Energieverbrauch senken

🌐 www.stromspar-check.de
☎ + Persönliche, Online- und Telefonberatung!



Energieberatung

Ihr Weg zur Beratung – Kontakte und Infos

- 🌐 www.marburg.de/energieberatung
- ☎ 0800 809 802 400
(kostenfrei aus dem Festnetz + Mobilfunk)



2023



Sozialhilfe

Leistungen nach dem SGB XII

Für Menschen, die eine Erwerbsminderungsrente oder eine Altersrente erhalten: Sie können ergänzende Hilfen erhalten bei

- hoher Nachzahlung zu Betriebskosten
- hoher Vorauszahlung für Heizkosten
- Stromschulden

Ob die Voraussetzungen nach dem Sozialhilferecht vorliegen, berechnet der städtische Fachdienst Soziale Leistungen.

Kontakt zum Fachdienst

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachbereich Soziales und Wohnen
Fachdienst Soziale Leistungen
Friedrichstraße 36
35037 Marburg

- ☎ 06421 201 1439
- ✉ soziales@marburg-stadt.de
- 🌐 www.digital.marburg.de



Steigende
Energiekosten:
Informationen
und Hilfe für Sie!

Bürgergeld

Leistungen nach dem SGB II

Für erwerbsfähige Menschen, deren Einkommen nicht ausreicht: Sie können Bürgergeld ergänzend zum Einkommen erhalten. Den Anspruch prüft das KreisJobCenter.

Bürgergeld kann auch nur für einen Monat gewährt werden, wenn Sie eine hohe Betriebs- oder Heizkostenabrechnung erhalten und dadurch ein Anspruch nur in einem Monat entsteht.

Menschen, die Leistungen vom KreisJobCenter erhalten, können bei Stromschulden ein Darlehen erhalten. Der Antrag wird an das KreisJobCenter gestellt. Dort werden die Voraussetzungen dafür geprüft.

Kontakt zum KreisJobCenter

Landkreis Marburg-Biedenkopf
KreisJobCenter/Regionalcenter Marburg
Räufelisenstraße 6
35043 Marburg

- ☎ 06421 405 70
- ✉ kreisjobcenter@marburg-biedenkopf.de
- 🌐 www.kreisjobcenter.marburg-biedenkopf.de



Wohngeld

Leistungen nach Wohngeld-Plus-Gesetz

Für private Haushalte, deren Einkommen nicht ausreicht, um selbst die Kosten für die Wohnung zu tragen: Sie können einen Anspruch auf Wohngeld haben.

Seit Januar 2023 gelten neue Bestimmungen. Dadurch sind mehr Haushalte als bisher wohngeldberechtigt.

Ob Sie einen Anspruch auf Wohngeld haben, prüft die städtische Wohngeldstelle.

Kontakt zur Wohngeldstelle

Magistrat der Universitätsstadt Marburg
Fachdienst Wohnungswesen
Pilgrimstein 35A
35037 Marburg

- ☎ 06421 201-5555
- ✉ wohngeld@marburg-stadt.de
- 🌐 www.marburg.de/wohngeld

Wohngeldrechner zur Orientierung:

- 🌐 www.bmwsl.bund.de/WohngeldPlus-Rechner

Erklär-Video zum Wohngeldantrag:

- ☎ www.marburg.de/wohngeldantrag-anleitung





Ag 16.6.2023

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIEßEN

SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Gießen ■ Grünberger Straße 140 ■ 35394

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Claus Spandau
Riversplatz 1-9
35390 Gießen

Co-Fraktionsvorsitzende
Sabine Scheele-Brenne
Mobil 0176 24902382
sabine.scheele-brenne@
spd-kreis-giessen.de

Co-Fraktionsvorsitzender
Dirk Haas
Mobil 0171 4970454
dirk.haas@
spd-kreis-giessen.de

15.06.2023

Vorlage Nr.: 1022/1,2023

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Antrag „Der Landkreis Gießen wird Mitglied in der Initiative „Lebenswerte Städte und Gemeinden““

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,
die SPD-Kreistagsfraktion bittet darum, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der
kommenden Kreistagssitzung zu nehmen und zuvor im Haupt- und Finanzausschuss zu
beraten.

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag beschließt, dass sich der LK der Städteinitiative "Lebenswerte Städte und
Kommunen" anschließt. Der Kreisausschuss wird beauftragt, die Initiative um die Aufnahme
des Landkreises in die Liste der Unterstützer:innen zu bitten.

Begründung

Am 6. Juli 2021 startete der Deutsche Städtetag die Initiative „Lebenswerte Städte und
Gemeinden“, die es den Kommunen ermöglichen soll, möglichst eigenständig über
erforderliche bzw. gewünschte Geschwindigkeitsbegrenzungen zu entscheiden.

Bis jetzt sind den Städten und Kommunen bei der Anordnung von
Höchstgeschwindigkeiten viel zu enge Grenzen gesetzt. Das geltende Straßenverkehrsrecht
erlaubt die Ausweisung von Tempolimits nur dann, wenn konkrete Gefährdungen
nachgewiesen werden können – und das jeweils nur für bestimmte Straßenabschnitte.

Die Kommunen haben immer noch nicht die Möglichkeit zu entscheiden, wann und wo
Geschwindigkeiten flexibel und ortsbezogen angeordnet werden. Dabei sind sie es, die die

Lage vor Ort am besten einschätzen können. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit muss endlich überall über die zuständigen Straßenverkehrsbehörden so angeordnet werden können, wie es unter Abwägung aller relevanten umwelt-, verkehrs- und städtebaubezogenen Belange angemessen ist.

Dies nutzt den Städten und Kommunen, erweitert ihre Gestaltungsfreiheit und öffnet ihre Entwicklung in Richtung mehr Lebendigkeit, Lebensqualität und Nachhaltigkeit.

Für den Kreis als Schulträger kann es daher nur positiv sein, unsere Kommunen dabei zu unterstützen, für mehr Sicherheit auf den Straßen zu sorgen. Das nicht nur direkt anliegende Straßen sicher sind, sondern dass auch großflächiger um Schulen herum sicherer werden und das, bevor es zu einer Tragödie kommt.

Aktuell wird die Initiative bundesweit von über 790 Kommunen (inklusive einiger Kreise) unterstützt und wir als Kreis können solidarisch an der Seite unserer Städte und Kommunen und vieler weiterer stehen und dazu beitragen, dass die Initiative zielführend voranschreitet.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Scheele-Brenne

Dirk Haas

Sabine Scheele-Brenne
Fraktionsvorsitzende

Dirk Haas
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreisrat vom: 10. Juli 2025
Die Vorlage wird mit Zustimmungsbeschluss -
genehmigt - nicht zurückgestellt

Zur Beglaubigung



GK per Email am 18.6.2023
[Signature]

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
KREISTAGSFRAKTION IM LANDKREIS GIEßEN

SPD-Kreistagsfraktion im Landkreis Gießen ■ Grünberger Straße 140 ■ 35394 Gießen

Herrn Kreistagsvorsitzenden
Cläus Spandau
Riversplatz 1-9
35390 Gießen

Co-Fraktionsvorsitzende
Sabine Scheele-Brenne
Mobil 0176 24902382
sabine.scheele-brenne@
spd-kreis-giessen.de

Co-Fraktionsvorsitzender
Dirk Haas
Mobil 0171 4970454
dirk.haas@
spd-kreis-giessen.de

Vorlage Nr.: 1023/2023

Mit Antrag
auf direkte
Ausschussberatung

15.06.2023

Antrag: „Klimaheldinnen und Klimahelden im Landkreis Gießen“

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,
die SPD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung des Kreistags zu nehmen und vorab im Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zu beraten.

Der Kreistag möge beschließen,

der Kreisausschuss nimmt mit den Kreiskommunen Gespräche auf, mit dem Ziel den Bürgerinnen und Bürgern eine auf den Landkreis Gießen zugeschnittene Version der Klimahelden-App des Umweltzentrums Hannover e.V. zur Verfügung zu stellen.

Der Klimaschutzmanager des Landkreises Darmstadt-Dieburg wird eingeladen, in einer Sitzung des Ausschuss für Wirtschaft, Umwelt, Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität über die Erfahrungen mit der Klimahelden-App zu berichten.

Wenn sich einige Kommunen bereit erklären, sich an der inhaltlichen Ausgestaltung der Klimahelden-App zu beteiligen und für die Nutzung in ihrer Kommune zu werben,

- übernimmt der Landkreis die Kosten von ca. 12.000 €, die einmalig für die Anpassung der App und den Erwerb des ortsunabhängigen Fragenpools entstehen.
- prüft der Kreisausschuss, ob eine Förderung durch den Klimaplan Hessen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz oder durch ein anderes Förderprogramm möglich ist.
- wird die App nach einer Laufzeit von 2 Jahren evaluiert.

Begründung

Die Klimahelden App informiert auf spielerische Weise täglich im „Tipp des Tages“ darüber, was jeder Einzelne im Alltag für Möglichkeiten hat, durch sein Verhalten das Klima zu schützen und CO² einzusparen. Die ortsunabhängigen Tipps des Tages kommen aus den Bereichen Stromsparen, Mobilität, nachhaltiger Konsum, Rezepte und Upcycling. Sie können durch ortsbezogene Tipps z.B. zu Veranstaltungen wie das Stadtradeln, oder zu Ausflugszielen in der Region ergänzt werden. Erklärt ein App-Nutzender, dass ein Tipp umgesetzt wird, erhält er oder sie dafür einen Klimapunkt und kann sehen, wie viel Co² dadurch eingespart wurde.

Der ernste Hintergrund dieser spielerischen Herangehensweise ist die Frage, was jeder als Einzelner gegen die Folgen des Klimawandels tun kann.

Ein Mensch verbraucht in Deutschland durchschnittlich 11,9 Tonnen Co² Äquivalent/Jahr. Rechnerisch gesehen, muss um das Klimaziel zu erreichen, auf 2 Tonnen Co²-Äquivalent/Jahr pro Mensch reduziert werden. (Co²-Äquivalente sind neben Kohlenstoffdioxid auch andere Treibhausgase wie Methan u.a.) (Quelle: Umweltzentrum Hannover e.V.)

Das Umweltzentrum Hannover e.V. (www.umweltzentrum-hannover.de) hat die Klimahelden-App ursprünglich für die Region Hannover entwickelt und bietet sie seit 2017 an. Für eine einmalige Anpassungsgebühr wird sie auch anderen Landkreisen zur Verfügung gestellt.

Im Landkreis Darmstadt-Dieburg ist die App seit Anfang 2021 im Einsatz:

<https://klimahelden-darmstadt-dieburg.de>.

Damit die App für Bürger und Bürgerinnen im Landkreis inhaltlich attraktiv ist und Wirkung zeigen kann, ist eine Zusammenarbeit von Landkreis und Kommunen wichtig. Für die inhaltliche lokale Ausgestaltung der App könnte z.B. das Netzwerk der Klimaschutz-Manager:innen genutzt werden. Die Kommunen sollten sich bereit erklären, für die App zu werben und ortsbezogene Inhalte zu liefern.

Da bei längerer Laufzeit der App voraussichtlich weitere Kosten für Software-Updates entstehen, soll die Wirksamkeit der App nach zwei Jahren evaluiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Scheele-Brenne

Sabine Scheele-Brenne
Fraktionsvorsitzende

Dirk Haas

Dirk Haas
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreisraths vom: 10. Juli 2023
Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage Nr.: 1024/2023

12.06.2023

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung und vorab auf die Tagesordnung des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zu nehmen:

Antrag AfD-Fraktion

Hessen muss handeln – Bejagung des Wolfes ermöglichen

Der Kreistag möge beschließen:

I. Der Kreistag stellt fest:

Seit dem Jahr 2000 verbreitet sich der Wolf mit einer exponentiellen Wachstumsrate in Deutschland. In vielen Bundesländern haben sich bis heute stabile Bestände von territorialen Wölfen herausgebildet. In Hessen ist dies vor allem im Nordosten der Fall, im Kreisgebiet ist der Wolf bereits gesichtet worden. Die seitens der Jägervereinigung Oberhessen mitgeteilten Risse von Wildtieren durch den Wolf zeigen, dass die Wolfsproblematik endgültig im Landkreis Gießen angekommen ist, und verdeutlichen den Handlungsbedarf.

Angesichts der jährlich um rund 30 Prozent wachsenden Wolfsbestände, der zunehmenden Verbreitung und Reproduktion von Wölfen in den zum Überleben hinreichend großen vorhandenen Lebensräumen in Deutschland ist gemäß FFH-Kriterien von einem günstigen Erhaltungszustand des Wolfes auszugehen.

Kann die nachgewiesene Wiederansiedlung von 161 Rudeln, 43 Paaren und 21 Einzeltieren laut Monitoringbericht 2021/2022 des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) in Deutschland als beachtliches Ergebnis des Artenschutzes gewertet werden, verursachen die stark anwachsenden Wolfspopulationen vielerorts zunehmend Schäden durch Angriffe auf Weide- und Haustiere. Im Jahr 2021 wurden allein 3374 Weidetiere – überwiegend Schafe, aber auch Rinder und Pferde – getötet. Die Bestände von Muffel- und Damwild haben sich in einigen Regionen bereits deutlich verringert. Aufwändige Präventionsmaßnahmen, wie der Aufbau von Schutzzäunen, haben sich vielerorts als zu wenig wirksam für den Weidetierschutz erwiesen. Zudem führt eine Verzäunung von Lebensräumen zu Barrierewirkungen für andere Arten und begünstigt eine Verödung der Landschaft durch Offenlandbiotopverluste mit folgendem Artenschwund.

Der Wolf bedroht zudem Kulturlandschaften, etwa in der Almbeweidung des Alpenraums, und ist eine mittelbare Sicherheitsbedrohung für Menschen, wenn er beispielsweise die Deichbeweidung in Norddeutschland stört.

Vielerorts ist die Weidetierhaltung bereits ernsthaft bedroht. Forderungen nach einem aktiven Wolfsbestandsmanagement, das die Weidetierhaltung weiter ermöglicht und die noch vorhandene Akzeptanz des Wolfes in ländlichen Regionen erhält, sind notwendig.

Die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz im Jahr 2020, mit denen eine vereinfachte Entnahme von Wölfen beabsichtigt war, haben nicht die erhoffte Entlastungswirkung entfaltet. Das Wolfsbestandsmanagement in anderen EU-Mitgliedstaaten wie Frankreich, Schweden oder Finnland zeigt jedoch praxisgerechte und konforme Möglichkeiten auf, wie im Rahmen der geltenden europäischen artenschutzrechtlichen Bestimmungen ein nachhaltiges Wolfsbestandsmanagement gestaltet werden kann. Es gilt, den ökologischen, ökonomischen und sozialen Belangen, dem Schutz von Wölfen und Weidetieren wie den Bedürfnissen der Menschen gleichermaßen zu genügen.

II. Der Kreistag fordert die Landesregierung auf,

1. den Erhaltungszustand des Wolfes in Hessen unverzüglich zu definieren und jährlich zu bewerten und hierbei auch die Vernetzung und den Austausch der hessischen Wolfsbestände mit ihren Herkunftspopulationen in Ost- und Norddeutschland und deren Größe mit zu berücksichtigen;
2. auf Basis der Bestandszahlen ein effektives Wolfsbestandsmanagement nach dem Vorbild anderer EU-Mitgliedstaaten, wie z. B. Schwedens, einzuführen, das dem Schutz Menschen, Weidetieren und des Wolfes gleichermaßen Rechnung trägt. Dazu gehört:
 - a. Vereinfachte Möglichkeiten für eine rechtssichere Wolfsentnahme im Rahmen eines Bestandsmanagement zu schaffen, indem einheitliche Kriterien für die Entnahme von Wölfen gemeinsam mit den anderen Bundesländern festgelegt, ein populationserhaltender Zielbestand an Wölfen definiert und der administrative Aufwand von Wolfsentnahmen abgesenkt werden;

- b. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, Artikel 16 Abs.1 lit. e FFH-Richtlinie durch Ergänzung des § 45a Bundesnaturschutzgesetzes in deutsches Recht umzusetzen, um die zuständigen Landesbehörden auch beim derzeit geltenden Schutzstatus des Wolfes in die Lage zu versetzen, ohne Verschlechterung des Erhaltungszustandes des Wolfes die Entnahme einer spezifizierten Anzahl von Wölfen zu erlauben;
 - c. sich über den Bundesrat dafür einzusetzen, bei der EU-Kommission den Antrag zu stellen, den Wolf von Anhang 4 in Anhang 5 der FFH-Richtlinie umzustufen, so dass bei einem günstigen Erhaltungszustand des Wolfes ein effektives Wolfsbestandsmanagement erfolgen kann;
 - d. in Arealen, in denen ein effektiver Herdenschutz technisch und zu vertretbare Kosten nicht umzusetzen ist, wolfsfreie Zonen zu definieren. Hierzu zählen vor allem die bewohnten sowie beweideten Gebiete.
 - e. sich im Bundesrat für eine Änderung des Bundesjagdgesetzes einzusetzen, der die Aufnahme des Wolfes in den Katalog der jagdbaren Arten aufnimmt.
 - f. sicher zu stellen, dass die Bestandsentwicklung des Wolfes in Hessen bei den zuständigen Stellen in Hessen und im Bund möglichst aktuell und nach einheitlichen Kriterien dargestellt wird;
3. die Entschädigungsverfahren für Nutztier- und Hobbyhalter bei Wolfsrissen zu vereinfachen. Dazu gehört:
 - a. ein vereinfachtes Entschädigungsverfahrens für von Wölfen verursachte Schäden, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Geschädigten anfallenden Kosten, sämtlichen Aufwandes und unter Umkehrung der bisherigen Beweislast für die Schadensursache;
 - b. die aktuellen Zahlen der Nutztierrisse in Hessen mindestens jährlich zu veröffentlichen, die trotz erfolgter ordnungsgemäßer Herdenschutzmaßnahmen gegen den Wolf erfolgt sind;
 4. eine umfassende und realistische Kostenerfassung der Folgen der gestiegenen Wolfsbestände sicherzustellen. Dazu gehört:



- a. Die Auswirkungen steigender bzw. gestiegener Wolfsbestände auf Biodiversität, ländliche Gemeinschaften, Tourismus und Landwirtschaft zu untersuchen und dabei auch regionale und besondere Auswirkungen auf Kulturlandschaften und traditionelle Weideprinzipien wie den Vertragsnaturschutz in den Blick zu nehmen;
 - b. die mit der Wiederansiedlung des Wolfes bislang entstandenen und entstehenden Kosten in Hessen zu erheben und darüber regelmäßig zu berichten.
5. den institutionalisierten Dialog mit Nachbarländern zu suchen, um eine grenzüberschreitende Bestandserfassung und Maßnahmen ermöglichen. .

Begründung:

Erfolgt mündlich

Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird - mit ~~Einzel-~~beschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Copy 14.06.2023

AfD-Fraktion im Kreistag Gießen



FRAKTION IM GIESSENER KREISTAG

Vorlage Nr.: 10251/2023

12.06.2023

Antrag AfD-Fraktion

Mit Antrag
auf direkte
Ausschußberatung

Kommunalpolitik zum Greifen nah – Jugend im Kreistag

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, ein Projekt für Jugendliche zwischen 14 und 19 Jahren bzw. Klassen 8 bis 11 zu erarbeiten, das es ermöglicht, nicht nur die Arbeit der Kreisverwaltung und die Funktions- und Arbeitsweise sowie Zuständigkeit des Kreistages kennenzulernen, sondern auch ins Gespräch mit Vertretern aller im Kreistag vertretenen Fraktionen zu kommen.
2. Der Kreisausschuss und / oder die Landrätin soll dazu in Kontakt mit der Stadt Gießen treten, die dieses Projekt bereits erfolgreich umsetzt.
3. Das Projekt soll erstmalig im Schuljahr 2024/2025 stattfinden.

Begründung:

Ziel soll sein, das Demokratieverständnis bei allen Jugendlichen zu wecken. Viele hessische Städte und auch der Hessische Landtag führen solche Besuche bereits erfolgreich durch. Jugendliche erfahren so erlebbar vor Ort neben der Funktions- und Arbeitsweise auch die Zuständigkeit des Kreistages. Im Anschluss können z. B. in einer Diskussionsrunde vorbereitete Fragen an die Vertreter aller im Kreistag vertretenen Fraktionen gestellt werden. Die Jugendlichen bekommen damit einen praktischen Einblick, wie Kommunalpolitik auf Kreisebene gemacht wird. Sie haben damit auch die Möglichkeit, den Fraktionsvertretern Fragen zu stellen und Anregungen direkt an diese weiterzugeben.

Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreisausschuss vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage Nr.: 10261/2023

Mit Antrag
auf direkte
Ausschlußberatung

12.06.2023

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung und vorab auf die Tagesordnung des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zu nehmen:

Antrag AfD-Fraktion

Informationsreihe Igelschutz durch Verzicht auf Nachteinsatz von Mährobotern

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreisausschuss wird beauftragt, eine Informationsreihe zum Thema Igelschutz und Mähroboter zu entwickeln und umzusetzen. Die Informationen sollen sich an die Bürger sowie die Kommunen richten. Ferner wird die Landrätin beauftragt, auf die Kommunen im Landkreis Gießen hinzuwirken, dass diese unter Prüfung der (ordnungs-)rechtlichen Voraussetzungen, eine Satzung zum Schutz von Igel vor Mährobotern erlassen.

Begründung:

Mehrere belgische Gemeinden haben bereits vor einiger Zeit ein nächtliches Verbot von Rasenmäher-Robotern zwischen 20 Uhr abends und 8 Uhr morgens beschlossen um die nachtaktiven und geschützten Igel vor der grausamen Verstümmelung bzw. dem Tod durch Mähroboter zu schützen. Diese Verordnungen wurden erlassen, in der Erwägung, dass zunehmend automatische Rasenmäher bei der Pflege von Privatgärten Verwendung finden, da sie ihre Arbeit ohne menschliches Zutun verrichten und zudem keine nennenswerte Lärmbelästigung verursachen sowie in der Erwägung, dass einige Besitzer solcher als „Mähroboter“ bekannter Geräte diese so programmieren, dass das Mähen des Rasens während der Nachtstunden stattfindet.

Der gemeine Igel, bekannt als Europäischer Igel (*Erinaceus europaeus*), ist eine allesfressende und überwiegend nachtaktive Säugetierart, die unter anderem in den Randbereichen von Gärten lebt. Der Igel gehört nach dem Bundesnaturschutzgesetz im Zusammenhang mit der Bundesartenschutzverordnung sowie gemäß Anhang III der Berner Konvention zu den besonders geschützten Tierarten. Damit genießt der Igel den Schutz seiner Art und steht unter dem Zugriffsverbot, was bedeutet, dass das Säugetier nicht gefangen, verletzt oder gar getötet werden darf. Jedes Bundesland ernennt dafür eigene Bußgelder, die in mindestens vierstelliger Höhe angesiedelt sind. In Hessen beträgt das Bußgeld derzeit bis zu 50.000 Euro. Der nächtliche Einsatz von Mährobotern hat zahlreiche Unfälle mit nachtaktiven Kleintieren zur Folge, die die Verstümmelung und den Tod dieser Tiere durch die scharfen Klingen der Geräte mit sich bringen. Das Personal von Tierpflegeeinrichtungen und auch Tierärzte, die sich um Wildtiere kümmern, stellen leider immer häufiger fest, dass hauptsächlich Igel davon betroffen sind.



Der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises antwortete auf eine Anfrage der AfD-Kreistagsfraktion am 28.04.2022 (KT-Drucksache XII/KT/0134, Ziffer 1), Zitat: „Wegen der Verteidigungsstrategie des Igels gegen Feinde, sich zu einem stachelbewehrten Ball zusammen zu rollen und auf Aufgabe des Angreifers zu warten, wird ihm die Begegnung mit einem Mähroboter häufig zum Verhängnis. Für einen Mähroboter ist der Igel nur ein kleines Hindernis mit oft tödlichen Folgen für den Igel, der den scharfgeschliffenen Messern des Rasenroboters ausgeliefert ist.“

Die Verstümmelung und der Tod von Igel durch den nächtlichen Einsatz von Mährobotern werden mittlerweile auch in zahlreichen Medienberichten thematisiert. Dies verursacht großes Aufsehen in der Bevölkerung, die sich zunehmend um das Tierwohl im Allgemeinen und insbesondere um das Wohl gesetzlich geschützter Tiere sorgt. Es besteht daher die Notwendigkeit, einen wirksameren Schutz der betroffenen Tierarten zu gewährleisten und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Besitzer von Mährobotern diese Geräte in einer Art und Weise einsetzen können, die die Unversehrtheit der nachtaktiven Tiere gewährleistet. Diese Einschätzung bestätigt auch der Kreisausschuss des Vogelsbergkreises (KT-Drucksache XII/KT/0134, Ziffer 4): „Nachts nicht zu mähen, ist eine der wichtigsten Maßnahmen, um Igel vor Mährobotern zu schützen. [...] Die Regelung belgischer Städte, ein nächtliches Mahdverbot für Mähroboter auszusprechen ist sicherlich zielführend, da der Igel zu den nachtaktiven Tieren zählt und in dieser Zeit besonders gefährdet ist.“

Die Einschränkung der Nutzung von Mährobotern auf die Tageszeiten von 08.00 Uhr bis 21.00 Uhr ist als angemessene und verhältnismäßige Maßnahme anzusehen, um den angestrebten Tierschutz zu erreichen. Eine Informationsreihe mit dem besonderen Hinweis, nachts freiwillig auf das Mähen mit Mährobotern zu verzichten, soll dazu beitragen, dass die Bürger und die Kommunen für das Thema sensibilisiert werden und diese entsprechend eine Satzung dazu erlassen.

Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistags vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage Nr.: 10271/2023

12.06.2023

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

Mit Antrag
auf direkte
Ausschussberatung

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung und vorab auf die Tagesordnung des Kreistagsausschusses für Soziales, Gesundheit, Integration und Ehrenamt zu nehmen:

Antrag AfD-Fraktion

E-Ladestationen barrierefrei umbauen und gestalten

Der Kreistag möge beschließen:

1. Der Kreisausschuss wird beauftragt, so schnell wie möglich mindestens eine öffentlich nutzbare E-Ladesäule am Riversplatz / Stefan-Bellof-Straße barrierefrei umzubauen.
2. Ferner wird der Kreisausschuss beauftragt, bei den Planungen künftiger E-Ladesäulen den Beirat für Menschen mit Behinderung mit einzubeziehen.
3. Alle sich im Landkreis Gießen befindlichen Standorte barrierefreier E-Ladesäulen sind auf der Facebook-Seite und den Webseiten des Landkreises zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.

Begründung:

Mit der steigenden Zahl an Elektroautos nimmt auch der Bedarf an Lademöglichkeiten zu. Insbesondere Menschen mit Behinderung(en) können aber häufig eine nicht-barrierefrei errichtete Ladesäule nicht erreichen und somit ihr Fahrzeug nicht laden. Um der UN-Behindertenrechtskonvention gerecht zu werden und diesen Menschen eine Teilhabe am Leben, wozu auch das Laden ihrer E-Fahrzeuge gehört, ist Barrierefreiheit ein wichtiger Aspekt – nicht nur beim ÖPNV, sondern auch bei der Ladeinfrastruktur.



Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistags vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung

Vorlage Nr.: 10281/2023

12.06.2023

Sehr geehrter Herr Kreistagsvorsitzender Spandau,

Mit Antrag
auf direkte
Ausschüßberatung

die AfD-Fraktion bittet Sie, den folgenden Antrag auf die Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung und vorab auf die Tagesordnung des Kreistagsausschusses für Wirtschaft, Umwelt- und Klimaschutz, Digitalisierung und Mobilität zu nehmen:

Antrag AfD-Fraktion

Resolution zur Europäischen Verordnung zu Pflanzenschutzmitteln

Der Kreistag möge beschließen:

Der Kreistag des Landkreises Gießen begrüßt und befürwortet die zahlreichen Initiativen und Resolutionen auf der Ebene der Länder und der Kreistage zur Nachbesserung des Verordnungsentwurfes der EU-Kommission für die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und unterstützt diese ausdrücklich. Dies umfasst insbesondere die Überarbeitung der Gebietskulisse für empfindliche Gebiete und das bisher vorgesehene Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmittel in diesen Gebieten.

Der Kreisausschuss und Frau Landrätin Schneider werden gebeten, mit allem Nachdruck bei der Hessischen Landesregierung, den hessischen Europaabgeordneten, den hessischen Bundestagsabgeordneten und der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass der Entwurf zur „Änderung der Verordnung (EU) 2021/2115 zur nachhaltigen Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der EU“ nicht in der vorliegenden Fassung beschlossen wird und Rechtskraft entfaltet. Das gilt insbesondere für das ausnahmslose Verbot, Pflanzenschutzmittel auf sogenannten empfindlichen Gebieten zu verwenden.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, sich für eine fachlich-, sachlich- und praxismgerechte Verordnung einzusetzen, die den berechtigten Interessen der Landwirte und sonstigen Betroffenen, wie z. B. Winzer, Obstbauern usw. Rechnung trägt, damit sowohl deren betriebliche Existenz als auch die Pflege und der Erhalt der Kulturlandschaft nicht gefährdet werden. Alle Beteiligten werden darüber hinaus aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Reduktion von Pflanzenschutzmitteln nicht zu einer signifikanten Minderung von Ernteerträgen und damit zu einer Gefährdung der Nahrungsmittelversorgung führt.

Alle Beteiligten werden aufgefordert, sich für die Beibehaltung des Subsidiaritätsprinzips einzusetzen.

Begründung:

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit seit der Veröffentlichung des Entwurfes vom 22. Juni 2022 gab es bereits eine Vielzahl gleichlautender Initiativen von Kreistagen und Parteien in Hessen. Der



hessische Landtag und die Landesregierung haben sich bereits auch schon mit der vorliegenden Thematik auseinandergesetzt. Daher ist es sinnvoll, den Antrag zeitlich und hinsichtlich der Adressaten zu aktualisieren und anzupassen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read "J. Bauer".

Jörn Bauer
Fraktionsvorsitzender

Beschluss des Kreistag vom:

Die Vorlage wird - mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung